

Gemeinde Wilhelmsthal

IBW GmbH & Co. KG

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan  
Sondergebiet „Solarpark Wilhelmsthal I“ sowie 8. Änderung des Flächennutzungsplanes und  
Landschaftsplanes der Gemeinde Wilhelmsthal



**Gemeinde Wilhelmsthal**

## **Abwägung §§ 3/4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf vom 11.01.2022**

Vorhaben:

Projekt-Nr.: PV 2021\_2XI

Projekt:

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit  
integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan  
Sondergebiet „Solarpark Wilhelmsthal I“ sowie 8.  
Änderung des Flächennutzungsplanes und  
Landschaftsplanes der Gemeinde Wilhelmsthal**

Gemeinde:

96352 Wilhelmsthal

Landkreis:

Kronach

Vorhabenträger:

Fa. Münch Öko Power GmbH & Co. KG

Entwurfsverfasser:

IBW Ingenieurbüro Weber GmbH & Co. KG  
Schillerstraße 33  
95346 Stadtsteinach  
04.05.2023

## Inhalt

|  |    |
|--|----|
| <b>I. BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT</b> .....   | 3  |
| <b>1. Privatperson 1, Aktenvermerk vom 31.03.2022, Schreiben vom 24.03.2022</b> ..4  |    |
| <b>II. BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN &amp; SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE MIT EINWÄNDEN</b> .....  | 13 |
| <b>2. Regierung von Oberfranken, Schreiben vom 04.04.2022, eingegangen per Email am 05.04.2022</b> .....   | 14 |
| <b>3. Bayerischer Bauernverband, Schreiben vom 24.02.2022, eingegangen am 27.02.2022</b> .....   | 20 |
| <b>4. Zweckverband Wasserversorgung Frankenwaldgruppe, Schreiben vom 30.03.2022, eingegangen per Email am 30.03.2022</b> .....                               | 25 |
| <b>5. Kreisbrandinspektor Landkreis Kronach, Schreiben vom 05.03.2022, eingegangen am 08.03.2022</b> .....   | 30 |
| <b>6. Wasserwirtschaftsamt Kronach, Schreiben vom 28.03.2022, eingegangen am 30.03.2022</b> .....  | 35 |
| <b>7. Deutsche Telekom Technik GmbH, Bayreuth, Schreiben vom 06.04.2022, eingegangen per Mail am 06.04.2022</b> .....  | 38 |
| <b>8. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Coburg-Kulmbach, Schreiben vom 11.04.2022, eingegangen per Mail am 11.04.2022</b> .....                 | 42 |
| <b>9. Landratsamt Kronach, Schreiben vom 06.04.2022, eingegangen per Mail am 06.04.2022</b> .....  | 47 |
| <b>III. BEHÖRDEN, TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND NACHBARGEMEINDEN OHNE EINWÄNDE</b> .....   | 55 |
| <b>10. Bundesamt f. Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Schreiben vom 23.02.2022, eingegangen per Email am 23.02.2022</b> ..... | 55 |
| <b>11. Bayernwerk, Schreiben vom 24.02.2022, eingegangen per Email am 24.02.2022</b> .....   | 56 |
| <b>12. Fernwasserversorgung Oberfranken, Kronach, Schreiben vom 24.02.2022, eingegangen per Email am 24.02.2022</b> .....                                    | 57 |
| <b>13. Regionaler Planungsverband Oberfranken-West, Bamberg, Schreiben vom 07.03.2022, eingegangen per Email am 07.03.2022</b> .....                         | 58 |
| <b>14. Vodafone GmbH, Nürnberg, Schreiben vom 05.04.2022, eingegangen per Email am 05.04.2022</b> .....  | 59 |
| <b>IV. BEHÖRDEN, TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND NACHBARGEMEINDEN OHNE ÄUßERUNG</b> .....  | 62 |
| <b>15. Vermessungsamt Kulmbach, Außenstelle Kronach</b> .....  | 62 |
| <b>16. Amt für ländl. Entwicklung Oberfranken, Bamberg</b> .....   | 62 |
| <b>17. Zweckverband zur Wasserversorgung, Kronach</b> .....  | 62 |
| <b>18. Handwerkskammer, Bayreuth</b> .....   | 62 |
| <b>19. Landesamt für Denkmalpflege, München</b> .....  | 62 |
| <b>20. Stadt Kronach</b> .....   | 62 |
| <b>21. Gemeinde Tschirn</b> .....  | 62 |
| <b>22. Markt Pressig</b> .....   | 62 |
| <b>23. Markt Steinwiesen</b> .....   | 62 |
| <b>24. Markt Marktrodach</b> .....   | 62 |
| <b>25. Gemeinde Stockheim</b> .....  | 62 |
| <b>26. Erzbistum, Bamberg</b> .....  | 62 |
| <b>27. Bezirksheimatpfleger, Bayreuth</b> .....  | 62 |

## **I. BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT**

Der Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom 07.03.2022 bis 06.04.2022 Gelegenheit gegeben, um zu der Bauleitplanung Stellung zu nehmen. Von privater Seite sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

**1. Privatperson 1, Aktenvermerk vom 31.03.2022, Schreiben vom 24.03.2022**

I-610/LS

**Aktenvermerk**

**Vorsprache von I** am 31.03.2022 zur Thematik  
**Solarpark im Bereich Trebesberg**

I wurde am 31.03.2022 Einblick in sämtliche Unterlagen gewährt, die im Zeitraum vom 7. März 2022 bis 6. April 2022 in der Gemeinde Wilhelmsthal ausliegen.

Für fachliche/technische Fragen wurde I an das Ingenieurbüro Weber GmbH & Co. KG sowie an den Vorhabenträger Fa. Münch Öko Power GmbH & Co. KG verwiesen. Dies will er jedoch nicht in Anspruch nehmen.

I wurde auch darauf hingewiesen, dass es sich bei dieser Auslegung um die Bauleitplanung handelt und daher keine Anlagenteile der Photovoltaikanlage eingezeichnet werden müssen.

Wilhelmsthal, 31.03.2022



Schneider

**GEMEINDE WILHELMSTHAL**

---



**Niederschrift zur Vorsprache von  
31.03.2022 zur Thematik Solarpark im Bereich Trebesberg bei Erster Bürgermeisterin  
Susanne Grebner und Herrn Lukas Schneider**

Herr            u Protokoll:

Einzelheiten über den Solarpark Wilhelmsthal 1 konnten nicht erklärt werden. Die Gemeinde ist für fachliche Anfragen nicht zuständig, sondern die Firma Münch.

In Bezug auf Solarpark Wilhelmsthal 1 werden meine Einwendungen und Anträge zur Planung abschriftlich der Gemeinde Wilhelmsthal vom Landratsamt Kronach laut meinem Schreiben mit Anlagen vom 24. März 2022 übermittelt. Mein Schreiben mit Anlagen sollte, falls es noch nicht vorliegt, für weiter Entscheidungen von der Gemeinde beim Landratsamt Kronach angefordert werden.

HL S

Kopie

u.d. B. um RS

Steinberg, 24.03.2022

G  
H  
9

**EINSCHREIBEN/RÜCKSCHEIN**

Landratsamt Kronach  
z.Hd. Herrn Landrat Klaus Löffler  
Güterstraße 18

96317 Kronach



**Eilantrag**

auf Einstellung des Genehmigungsverfahrens für einen Solarpark in der  
Gemarkung Steinberg  
und Einreichung einer Dienstaufsichtsbeschwerde wegen rechtswidriger Führung der  
Amtsgeschäfte durch Bürgermeisterin Susanne Grebner in der Gemeinde Wilhelmsthal

Sehr geehrter Herr Landrat Klaus Löffler,

es kann nicht sein, dass das schützenswerte Gelände im Bereich Gries-Trebesberg in der  
Gemarkung Steinberg, der einzige Standort in Deutschland sei, an dem eine Freiflächen-  
Photovoltaikanlage errichtet werden kann.

Laut einem Pressebericht im Fränkischen Tag vom 13.12.2021 stützt die Bürgermeisterin  
ihren Beschlussvorschlag für einen zustimmenden Gemeinderatsbeschluss am 16.11.2021  
auf die Ergebnisse einer Bürgerversammlung, zu der die Firma Münch eingeladen hatte.  
Die Einberufung und Einladung zu einer Bürgerversammlung ist Sache der Gemeinde und  
nicht der Firma Münch.

Der Beschlussvorschlag ist ein grober Rechtsverstoß und somit auch der  
Gemeinderatsbeschluss ungültig und rechtlich nicht haltbar.  
Es sind daher alle nachfolgenden Maßnahmen im Genehmigungsverfahren für die Firma  
Münch zu annullieren.

Sehr geehrter Herr Landrat und Chef der Aufsichtsbehörde der Gemeinden im Landkreis  
Kronach, darf ich Sie eindringlich darum bitten, den Bau einer derartigen Anlage in  
Gries-Trebesberg, samt Änderungen in der Bauleitplanung, nicht zu genehmigen.

Wenn von Investoren, Geschäftsleuten und Bauantragstellern Werbe- oder  
Informationsveranstaltungen und Bürgerversammlungen einberufen werden, sind deren  
Ergebnisse als Grundlage für einen zustimmenden Beschlussvorschlag an den Gemeinderat  
durch die Bürgermeisterin rechtswidrig.

Kopie

-2-

**Der Bauantrag für einen Solarpark galt ausschließlich für die Stromproduktion zur Versorgung der regionalen Industrie. Bei Antragstellung wurde keine anderes Geschäftsmodell und auch kein geeigneter Standort für einen Solarpark in Erwägung gezogen.**

**Demzufolge hat der Geschäftsleiter im Rathaus Mario Kotschenreuther mir am 28.02.2022 mitgeteilt, dass die letzte Bürgerversammlung am 04.06.2019 stattfand. In der Zwischenzeit fand keine rechtsgültige Bürgerversammlung und auch keine sogenannte Ortsteilbürgerversammlung statt. Mario Kotschenreuther hofft, dass im Jahr 2022, in den Monaten Mai oder Juni, für alle Bürger der Gemeinde einer Bürgerversammlung wieder stattfinden wird.**

**Ich danke den Gemeinderäten Klaus Sesselmann und Stefan Pfadenhauer für ihren großartigen Einsatz für den Erhalt dieser einmaligen Kulturlandschaft. Auch Gemeinderat Jürgen Baumgärtner, der erst an einer Folgesitzung des Gemeinderates teilnehmen konnte, hat ebenfalls seine Gegenstimme erhoben. Es ist bezeichnend, wenn Gemeinderat Stefan Pfadenhauer, der der gleichen Gemeinderatsfraktion angehört wie die Bürgermeisterin, der Meinung ist, dass eine Solaranlage nicht in diese Landschaft passt. Die Bürgermeisterin hätte Besseres und Wichtigeres zu tun und sollte erst einmal die gemeindlichen Gebäude auf Photovoltaik aufrüsten. Eine Photovoltaikanlage passe nicht in die Landschaft bei Trebesberg.**

**Es könne auch nicht sein, dass ausgewählte Haushalte einen Stromanschluss mit einem Kilowattstundenpreis von 14 Cent erhalten. Ein solches Angebot wäre rechtlich nicht haltbar.**

**Die Meinung der Bürger, die sich wegen dieser absolut störenden Solaranlage in Unterschriftenlisten eingetragen haben, muss beachtet werden.**

**Wenn schützenswerte Landschaften zerstört werden  
wird auch Heimat zerstört.**

**Die Bürgermeisterin schreibt auch in ihrem Jahresrückblick für das Jahr 2021 „Der Gemeinderat hat in seinen Sitzungen im Jahr 2021 zielorientiert und zur Weiterentwicklung der Gemeinde Wilhelmsthal entschieden.“**

**Von Bürgernutzen kann nicht die Rede sein, wenn durch ihren Beschlussvorschlag für den Gemeinderat vom 16.11.2021 der wertvolle Naherholungsraum mit seinen malerischen Weilem auf dem Höhenzug von Weinberg über Gries, Trebesberg, Schafhut, Bärensgrund und Steingraben, zerstört wird.**

**Schon allein die sachlich und fachlich fundierten Beiträge der beiden Kreisheimatpfleger Dieter Lau und Robert Wachter müssten für die Aufsichtsbehörde Grund genug sein, den Bau einer Solaranlage in einem Naherholungsgebiet zu verbieten ( Pressebericht im FT vom 17.02.2022 und 19.02.2022).**

**Ich rechne fest mit der Unterstützung von Miriam Harper und Markus Martin in der Naturschutzbehörde (umwelt JOURNAL 1/2022) sowie Klimaschutzmanagerin Nicole Eger (Wochenspiegel vom 12.02.2022).**

**Die Ausführungen von Klaus Sesselmann, Pater Joachim Hartmann, Heinrich Eidloth und Peter Mastalerz (Pressebericht vom 13.12.2021) sind zu beachten.**

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan  
Sondergebiet „Solarpark Wilhelmsthal I“ sowie 8. Änderung des Flächennutzungsplanes und  
Landschaftsplanes der Gemeinde Wilhelmsthal

Kopie

-3-

**Auflagen, Forderungen, Bedenken und Anregungen von Trägern öffentlicher Belange kann man nicht als bedenkenlos abtun. Für den BUND Naturschutz ist nicht bekannt, ob Betriebsgebäude im Planungsbereich errichtet werden und wo die 15 Meter breite Schneise für den Bau der 20kV-Freileitung zum Umspannwerk verlaufen soll. Um am Solarpark weiterhin über die Sicherheitszäune einen Ausblick zu ermöglichen, wird sogar der Bau einer Aussichtsplattform gefordert.**

**Die Besonderheiten des Naherholungsraumes vom Weinberg bis zum Ortsteil Steingraben in der Gemarkung Steinberg waren ausschlaggebend, dass das Erholungsheim Gries mit seiner Umgebung als Höhenluftkurort und Ausflugsort genutzt werden konnte. Schon in den Jahren um 1932 konnten Festveranstaltungen für Besucher, Kurgäste, Urlauber und Patienten durchgeführt werden.**

**Eine Ablichtung der Original-Betriebsordnung aus meinem Archiv aus dem Jahre 1932 erhalten Sie als Anlage zu diesem Schreiben.**

**Nach einem Schreiben vom ehemaligen Landrat Edgar Emmert war das Haus Gries vom 01.09.1947 bis zum 30.06.1954 auch als Kinderheilstätte in Betrieb.**

**Eine intakte Natur ist auch für den Fortbestand des Exerzitenhauses und der Bildungsstätte Gries von höchster Wichtigkeit.**

**Ich darf Sie, sehr geehrter Herr Landrat darum bitten, alles zu tun, damit die schützenswerten Landschaften in unserem wunderschönen Frankenwald erhalten bleiben.**

**Für eine Mitteilung an die Gemeinde Wilhelmsthal über den Eingang dieses Schreibens samt Anlage, wäre ich sehr dankbar.**

Mit freundlichen Grüßen

  
(Grau Martin)

**Anlagen: 1 Ablichtung vom Höhenluftkurort Gries  
und 5 weitere Ablichtungen von Presseberichten**

*Seitens privater Seite werden Einwändungen erhoben.*

### Würdigung des Sachverhalts:

Standortwahl: Der überplante Standort im Gemeindegebiet wurde nach sorgfältiger Prüfung und Abwägung in Betracht gezogen. Ein Vergleich mit dem Rest Deutschlands ist nicht relevant, da andere Freiflächenanlagen nicht Teil dieses Verfahrens sind. Vor den aktuellen Planungen fand ein umfassendes Flächenscreening zusammen mit dem Vorhabenträger statt, bei dem eine Vielzahl an Faktoren rund um Natur, Bevölkerung und Landwirte, berücksichtigt wurden. Nur mit einem ganzheitlich und langfristig ausgelegtem Energiekonzept, welches alle Faktoren mit einbezieht, schaffen wir eine Energiewende, die unsere Region stärkt und Mehrwert auf allen Ebenen schafft. Dies zeigt auch die mittlerweile durch die Gemeinde in Auftrag gegebene Standortanalyse im Hinblick auf die Möglichkeit der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen – in der Fassung vom 28.04.2023.

Aus diesem Grund wurden durch die Gemeinde vor dem Planungsbeginn mehrere Kriterien definiert, nach welchen eine Beurteilung stattgefunden hat und letztlich die nun zu überplanende Fläche ausgewählt wurde.

Rechtsverstoß Aufstellungsbeschluss: Der genannte Rechtsverhalt zum Thema grober Rechtsverstoß und der damit verbundenen Dienstaufsichtsbeschwerde ist nicht Teil dieser Abwägung und wird separat durch die Gemeinde behandelt. Zum Verfahrensablauf selbst ist jedoch zu sagen, dass ein Aufstellungsbeschluss gesetzlich nicht vorgeschrieben ist und somit auch ein Fehler im Aufstellungsbeschluss zu keiner Rechtsverletzung führen kann. Ebenso ist das Durchführen einer Bürgerversammlung zu einem Bauleitplanverfahren gesetzlich weder seitens der Gemeinde oder dem Vorhabenträger vorgeschrieben.

Erhalt der Kulturlandschaft: Grundsätzlich ist festzustellen, dass das Bauplanungsrecht keine Größenbeschränkung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen vorsieht. Maßgebliches Kriterium ist die Raumverträglichkeit einer Anlage unabhängig von ihrer flächenhaften Ausdehnung. So kann sich eine relativ kleine Anlage in einem landschaftlich sensiblen Gebiet als weniger raumverträglich erweisen als eine großflächige Anlage in einem unkritischen Bereich.

Der Standort wurde im Vorfeld mit den maßgeblichen Fachbehörden abgestimmt mit dem Ergebnis, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert wurden. Eingrünungsmaßnahmen werden mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt.

Die Wanderwege, die direkt durch oder entlang der Anlage führen, sind weiterhin zugänglich.

Ausführung der Anlage: Der private Einwänder fragt nach Betriebsgebäuden im Planungsgebiet sowie freizuhaltenen Schutzstreifen unterhalb der Überlandleitung. Hierzu sei kurz erklärt, dass die entsprechenden Betriebsgebäude mit entsprechender zeichnerischer Festsetzung (Versorgungsflächen) und außerdem textlich mit Größenangaben begrenzt wurden. Dies wurde auch bereits bei der Abwägung zum Vorentwurf dem zuständigen Umweltamt mitgeteilt. Weiterhin wird im zeichnerischen Teil die Achse samt beidseitiger Schutzstreifen der Freileitung unter „Versorgungsanlagen“ erwähnt. In der Begründung zum Bebauungsplan wird hierzu festgehalten, dass unterhalb dieses Schutzstreifens keinerlei Module errichtet werden dürfen. Die Trassierung zum Umspannwerk verläuft nicht über eine 20kV-Leitung, sondern wird unterirdisch zum nächstgelegenen Umspannwerk hergestellt. Diese Maßnahmen werden auch ein nötigstes Maß hinsichtlich Erdbewegungen beschränkt und mit den Wege-Eigentümern abgestimmt.

Umgebung: Ein entscheidender Faktor bei der Bestimmung der Fläche war, dass kein Wohngebiet im Sichtfeld der Freiflächenanlage liegt. Durch die gestreckte Bebauung des Tals entfällt hier zusätzlich die gesamte Flächenkulisse entlang der einfassenden Hänge.

Eine direkte Platzierung im Tal würde wiederum die bebauten Gebiete in Hanglage tangieren und wäre zudem einer deutlich geringeren Sonneneinstrahlung ausgesetzt, so dass dies nicht für die Zielerreichung der Gemeinde dienlich ist.

Die forcierte Fläche konnte durch die höhere Lage hinter der Hügelfläche alle sichtspezifischen Anforderungen erfüllen und lässt sich gleichzeitig durch eine umfängliche Eingrünung auch bezüglich des Standorts gut in die Umgebung integrieren.

Neben den infrastrukturellen Aspekten lag gleichzeitig der Fokus auf der Integration der Stromerzeugung in die bestehende Landwirtschaft, ohne auf diesen Einfluss zu nehmen.

Diesbezüglich fiel, aufgrund von noch aktiv betriebener Landwirtschaft, eine Entscheidung gegen eine Belegung der aktiv am Trebesberg bewirtschafteten Flächen. Hierzu gehören die Flächen (946, 948, 951, 949, 950), welche Potenzial bieten, aktuell aber noch der Nahrungsmittelerzeugung dienen, die in der Gemeinde erhalten bleiben soll.

Hierzu kommen ebenfalls noch die Flächen: 1038,1037,1078,1077,1040,1074,1073,1071,1072 + 975,977,973,978, welche zudem anteilig im Landschaftsschutzgebiet und auch angrenzend an einen Jungwald liegen. Um hier die bestehenden Gegebenheiten zu erhalten, wurden diese ebenfalls aus dem Potentialplan entfernt.

Die Flächen 980/1, 989, 988 kommen aufgrund einer zu starken Nordhanglage nicht in Frage.

Neben dem wären auch die Flächen 883,919,914,913,912,911,909,880 geeignet, wurden jedoch nicht forciert, da diese in räumlicher Nähe zum Haus Grieß lagen.

Eine Prüfung erfolgte ebenfalls bezüglich der Flächen links der Grieser Straße (280, 281) welche in Abstimmung mit einem Landwirt aus der Region aus der Planung genommen wurden. Hier galt es, trotz vorliegender Zustimmung der Eigentümer, seine Landwirtschaft und Pferdehaltung nicht zu gefährden.

Unter Berücksichtigung aller Aspekte wurde zudem bewusst eine Flächenkulisse gewählt, welche sich bereits in der Stilllegung befindet und durch das Doppelnutzungskonzept mit regionalen Landwirten wieder zur Nahrungsmittelproduktion dienen wird.

Bei der Realisierung einer Photovoltaikanlage ist ein umfassender Überblick notwendig, welcher neben dem konkreten Standort auch die komplette Umgebung berücksichtigt. Hierbei sollte keine Zersiedelung der Landschaft durch eine hohe Anzahl an kleingliedrigen Anlagen entstehen, weswegen ein Fokus auf eine zusammenhängende Anlage an einem schwer einsehbaren Standort sinnvoll ist.

Zudem ist ein zentraler Standort vorteilhaft, da dieser die Homogenität des landschaftlichen Gesamtbildes weniger beeinflusst und über Eingrünungskonzepte besser in die Landschaft integriert werden kann. Diese wurden umfassend erarbeitet und beinhalten beispielsweise eine 3-stufige Hecken- und Zaunbepflanzung, Blühwiesen und abgestimmte Sichtanalysen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan  
Sondergebiet „Solarpark Wilhelmsthal I“ sowie 8. Änderung des Flächennutzungsplanes und  
Landschaftsplanes der Gemeinde Wilhelmsthal

Durch die vorliegende Größe bietet die Fläche der heimischen Fauna noch zusätzliche Rückzugsorte, so dass sich, teils gefährdete Tiere erholen und langfristig eine solide Population entwickeln kann.

Durch die stärkere Neigung der Fläche bleibt zudem der Weitblick erhalten, da die Sichtkante am oberen Bereich der Eingrünung weiter besteht, so dass die Fernsicht in den Frankenwald nach wie vor möglich ist und so beispielsweise keine Aussichtsplattform nötig ist.

Neben strengen Auflagen für die Definition von nutzbaren Flächen ist ein ebenso wichtiger Aspekt der Einbezug der Bevölkerung während der kompletten Projektierung.

Hierfür haben wie angemerkt Bürgerinformationsveranstaltungen stattgefunden, welche durch ein freies Format den Raum geben, direkt und auf persönlicher Ebene mit den Projektleitern in den Austausch zu treten und Impulse zu geben.

Eine Bürgerversammlung, zu welcher nur eine Gemeinde laden kann, hat – anders als durch den Fränkischen Tag kommuniziert - nicht stattgefunden und wurde auch nie als Bezug für jedwede Entscheidung herangezogen.

Auch eine Unterschriftenliste kann durch eine offizielle Einreichung publiziert werden. Bisher wurde aber noch nichts an die Gemeinde oder eine andere bekannte Instanz übermittelt, weswegen eine Berücksichtigung nicht möglich war.

Auch die Stromnutzung in der Region durch ansässige Unternehmen wurde forciert und ist mittels Stromlieferverträgen möglich. Hierdurch wird der Standort gestärkt und Arbeitsplätze und Wirtschaft erhalten. Dieses Angebot bezieht sich indes nur auf Unternehmen und wurde nie an Privathaushalte gegeben.

Neben der Standort- und Arbeitsplatzsicherung wurden ebenfalls direkte Bürgernutzen entwickelt, welche unter anderem die Möglichkeit zum Crowdfunding umfassend und auch die Investitionsmöglichkeit der Gemeinde über die gesteigerten Gewerbesteuererinnahmen erhöhen.

Gleichermaßen wurden alle Hinweise seitens der Träger öffentlicher Belange geprüft und gewürdigt sowie weitere Gespräche angeboten, um hier die Projektierung um neue Faktoren zu erweitern.

Die überplanten Flächen erfüllen alle streng ausgelegten Kriterien und bieten die bestmöglichen Zukunftschancen, um im Gemeindegebiet von Wilhelmsthal einen wichtigen und zukunftsorientierten Schritt in die CO<sub>2</sub>-Neutralität zu gehen.

Beschlussvorschlag:

***Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme von privater Seite vom 24.03.2022 zur Kenntnis***

***Die Hinweise zur Rechtmäßigkeit der Beschlüsse klärt die Gemeinde in separaten Verfahren und ist nicht Teil dieser Abwägung.***

**Abstimmungsergebnis: ...**

## **II. BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN & SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE MIT EINWÄNDEN**

Den Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurde in der Zeit vom 07.03.2022 bis 06.04.2022 Gelegenheit gegeben, um zu der Bauleitplanung Stellung zu nehmen. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Coburg-Kulmbach, beantragte mit Schreiben vom 07.04.2022 per Email bei der Gemeinde eine Fristverlängerung, welche bis zum 12.04.2022 gewährt wurde. Folgende Stellungnahmen sind eingegangen.

**2. Regierung von Oberfranken, Schreiben vom 04.04.2022, eingegangen per Email  
am 05.04.2022**

**mail@ib-weber.gmbh**

---

**Von:** Vos, Jochen, Dr. (Reg Oberfranken) <Jochen.Vos@reg-ofr.bayern.de>  
**Gesendet:** Dienstag, 5. April 2022 07:14  
**An:** mail@ib-weber.gmbh  
**Betreff:** Bauleitplanung Gemeinde Wilhelmsthal, "Solarpark Wilhelmsthal I", TÖB-  
Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB - Ihr Schr. v. 23.02.2022  
**Anlagen:** Kopfbogen\_Internes\_Schreiben\_04.04.2022\_12\_23\_Vos\_Jochen\_Dr.PDF

Guten Morgen, sehr geehrter Herr Weber,

vielen Dank für die Unterlagen zu betreffender Planung.

Im Rahmen der erneuten Trägerbeteiligung leiten wir Ihnen beigefügte Hinweise aus agrarstruktureller Sicht mit der Bitte um Kenntnisnahme und Berücksichtigung zu.

Vielen Dank und freundliche Grüße

**Dr. Jochen Vos**

Regierung von Oberfranken  
Sachgebiet 24  
Ludwigstraße 20  
95444 Bayreuth  
Tel. : 0921 604-1485  
Fax. : 0921 604-41258  
[Jochen.Vos@reg-ofr.bayern.de](mailto:Jochen.Vos@reg-ofr.bayern.de)  
[www.regierung.oberfranken.bayern.de](http://www.regierung.oberfranken.bayern.de)

## ROF-SG60 (Sachgebiet 60 Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft)

Regierung von Oberfranken, Postfach 110165, 95420 Bayreuth

E-Mail

Herrn

Dr. Jochen Vos

Sachgebiet 24

im Hause

8314.3-209-3

Ihr Zeichen

Datum Ihrer Nachricht

ROF-SG60-8314.3-209-3-6

Unser Zeichen

Ansprechpartner

Dieter Reichstein

Telefon

(0921) 604-1639

Telefax

(0921) 604-41258

Zimmer

LP 144

E-Mail

Dieter.Reichstein@reg-ofr.bayern.de

04.04.2022

Datum

**Bauleitplanverfahren „Solarpark Wilhelmsthal I“, Gemarkung Steinberg sowie der 8. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Gemeinde Wilhelmsthal (im Bereich des Bebauungsplans „Solarpark Wilhelmsthal I“ im Parallelverfahren.**

Sehr geehrter Herr Dr. Vos,

durch die Überplanung von rund 8,7 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche geht der Nahrungsmittelversorgung eine erhebliche Produktionsfläche verloren. Eine evtl. mögliche (extensive) Beweidung oder auch Mahd nach dem 01.07. darf über diesen Verlust nicht hinwegtäuschen. Die im Projekt geplante, notwendige heimische und nachhaltige Energieerzeugung muss deshalb soweit als möglich flächensparend erfolgen.

In den aktuellen Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bauen und Verkehr zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächenphotovoltaikanlagen vom 10.12.2021 sind deshalb zu beachtende Vorschläge insbesondere auch zur Eingriffsregelung gegeben.

Die vorgesehene externe Ausgleichsfläche könnte durch ökologische Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen (In den Hinweisen unter Punkt 1.9 bb auf S. 24 und 25) vermieden werden. Bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen und Einhaltung der entsprechend erwähnten Auflagen entsteht kein Ausgleichsbedarf. Im Einzelnen ist dort genannt:

Für die Entwicklung und Pflege von arten- und blütenreichem Grünland sind folgende Maßgaben zu beachten:

- 2 -

- Grundflächenzahl (= GRZ = Maß der baulichen Nutzung)  $\leq 0,5$
- zwischen den Modulreihen mind. 3 m breite besonnte Streifen
- Modulabstand zum Boden mind. 0,8 m
- Begrünung der Anlagenfläche unter Verwendung von Saatgut aus gebietseigenen Arten bzw. lokal gewonnenen Mähgut,
- keine Düngung,
- kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- 1- bis 2- schürige Mahd (Einsatz von insektenfreundlichem Mähwerk, Schnitthöhe 10 cm) mit Entfernung des Mähguts oder/auch
- standortangepasste Beweidung oder/auch
- Kein Mulchen

Die vorgesehene Planung scheint diese Art der Eingriffsregelung zu ermöglichen, deshalb bitten wir darum, im Sinne einer flächenschonenden Planung, diese Möglichkeit zu nutzen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Reichstein  
Landwirtschaftsrat

*Seitens der Regierung von Oberfranken werden mehrere Hinweise und Einwände gegeben.*

#### Würdigung des Sachverhalts:

Bereich Landwirtschaft: Flächenverlust:

Bei Realisierung der Anlage kommt es vordergründig zu einer vorübergehenden Verringerung der verfügbaren landwirtschaftlich genutzten Flächen. Allerdings werden die Flächen nur einer Zwischennutzung zugeführt und können nach Ablauf der Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage und Abbau besagter Anlage wieder voll landwirtschaftlich genutzt werden. In der Zwischenzeit besteht die Möglichkeit, dass sich die Böden wieder erholen können, da sie als Extensiv-Grünland genutzt und weder gedüngt noch mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden und außerdem die Flächen eventuell durch eine Schafbeweidung auch während des Betriebes der Anlage landwirtschaftlich nutzbar bleiben. Dadurch entsteht neuer Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten, die sich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen weniger gut ansiedeln konnten. Außerdem wird durch die Vegetation die Wasserrückhalte- und -speicherfunktion des Bodens ebenso verbessert wie die Biodiversität und die CO<sub>2</sub>-Speicherung.

Die Festsetzung des Kompensationsfaktors für die Ausgleichsflächen gemäß dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ erfolgte in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan  
Sondergebiet „Solarpark Wilhelmsthal I“ sowie 8. Änderung des Flächennutzungsplanes und  
Landschaftsplanes der Gemeinde Wilhelmsthal

Berechnung des naturschutzfachlichen Ausgleichs:

Gemäß dem Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt stellt jede Photovoltaik-Freiflächenanlage aufgrund ihrer technischen Gestalt, Größe und weiterer Faktoren einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Die damit verbundenen Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild sind vorrangig zu vermeiden und, sofern dies nicht möglich ist, zu kompensieren. Durch die Eingrünung sowie die konsequente Doppelnutzung werden diese Punkte jedoch fast vollumfänglich kompensiert.

Soweit eine Bauleitplanung für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen erforderlich ist, was in der Regel der Fall ist, gilt die Eingriffsregelung der Bauleitplanung. Im Rahmen der Bauleitplanung ist über Vermeidung, Ausgleich und Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden (§ 18 Abs. 1 Bundes-Naturschutzgesetz [BNatSchG]). Nach § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne der Eingriffsregelung nach dem BNatSchG im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs gilt das Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19. November 2009. Für Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden dazu in Bayern folgende Leitlinien herangezogen:

Die Bezugsbasis für die Bemessung des Kompensationsbedarfs ist die gesamte mit Solarmodulen überstellte Anlagenfläche (eingezäunte Fläche = Stellfläche der Solarmodule).

Für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs gilt somit:

Kompensationsbedarf = Basisfläche (eingezäunte Fläche) x Kompensationsfaktor (in der „Normallandschaft“ 0,2).

Nicht zur Basisfläche hinzu gerechnet werden mindestens fünf Meter breite Grünstreifen und Biotopflächen innerhalb der Anlage. Entsprechend dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft - Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ wird generell die Kategorie I, Typ B mit dem Kompensationsfaktor 0,2 bis 0,5 herangezogen. Wenn es sich dabei um keine sensible Landschaft handelt, liegt der Ausgangswert in der Regel bei 0,2. Eingriffsminimierende Maßnahmen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Anlage können den Kompensationsbedarf um bis zu 50% verringern. Die Verringerung des Kompensationsbedarfs kann dabei allerdings nicht durch punktuelle Einzelmaßnahmen, sondern nur durch ein umfassendes Minimierungskonzept erzielt werden.

Die vorliegende Ausgleichsflächenfaktor von 0,2 wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Kronach abgestimmt.

Bei einer Eingrünung der Anlage ab fünf Meter Breite kann der Grünstreifen als Kompensationsmaßnahme anerkannt werden.

Daraus ergeben sich nun auch die nötigen vorzuhaltenden Flächen für Ausgleichsmaßnahmen, welche eben neben den Flächen in der Gemarkung Steinberg auch die Flurnummer 250, Gemarkung Gundelsdorf betreffen.

Die Bewirtschaftung dieser Flächen obliegt dem Betreiber der Anlage.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan  
Sondergebiet „Solarpark Wilhelmsthal I“ sowie 8. Änderung des Flächennutzungsplanes und  
Landschaftsplanes der Gemeinde Wilhelmsthal

Eingriffsminimierende Maßnahmen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Anlage können den Kompensationsbedarf um bis zu 50 % verringern. Die Verringerung des Kompensationsbedarfs kann dabei allerdings nicht durch punktuelle Einzelmaßnahmen, sondern nur durch ein umfassendes Minimierungskonzept erzielt werden. Beispiele hierfür sind unter anderem die Verwendung von standortgemäßem, autochthonem Saatgut- und Pflanzgut sowie die Neuanlage von Biotoperelementen wie Lesesteinhaufen und Kleingewässer in Verbindung mit einer sinnvollen Biotopvernetzung zur umgebenden Landschaft.

Bei einer Eingrünung der Anlage ab fünf Meter Breite kann der Grünstreifen als Kompensationsmaßnahme anerkannt werden.

Im vorliegenden Fall wird die Eingrünung der Anlage von der Unteren Naturschutzbehörde als Ausgleichsfläche angerechnet.

Maßnahmen innerhalb der Anlage, wie die Anlage von Kleingewässern oder Lesesteinhaufen, wären zwar grundsätzlich durchführbar, würden aber dazu führen, dass die überbaubaren Flächen innerhalb der Anlage kleiner werden würden, was die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens in Frage stellt.

Selbst wenn die Frage der Wirtschaftlichkeit ausgeklammert wird, würde eine Vernetzung dieser potenziellen Biotope (innerhalb der Anlage) bedeuten, dass der Vorhabensträger externe Flächen in Anspruch nehmen müsste (entweder durch Ankauf oder Anpachtung), um eine Vernetzung mit der umgebenden Landschaft herzustellen, etwa durch die Anlage von Heckenstreifen, Blühstreifen, Altgrasfluren oder Feuchtfelder. Solche Maßnahmen scheitern aber, weil die Flächen nicht verfügbar sind und durch die Anlage solcher Strukturen auch die landwirtschaftliche Nutzung benachbarter Flächen beeinträchtigt würde. Daher wurde im vorliegenden Fall der von der Unteren Naturschutzbehörde geforderte, reguläre Ausgleichsfaktor von 0,2 akzeptiert, weil ein geeignetes Grundstück für die Durchführung externer Kompensationsmaßnahmen zu Verfügung steht.

Aufgrund wirtschaftlicher Erschwernisse und zur Erreichung der größtmöglichen Ertragsfläche, wurde bewusst auf eine Beschränkung zum Maß der baulichen Nutzung (GRZ  $\leq$  0,5) verzichtet, um aus der möglichst kleinen Fläche das größtmögliche Solarpotenzial zu erreichen. Somit kann auch der Vorschlag zum 3m breiten, besonnten Streifen zwischen den Modulen nicht realisiert werden.

Dennoch werden die Punkte:

- Modulabstand min. 0,8m von Boden
- Saatgut aus gebietseigenen Arten
- keine Düngung
- kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- 1-2 schürige Mahd
- kein mulchen

in den Unterlagen übernommen bzw. waren bereits enthalten.

Beschlussvorschlag:

***Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme der Regierung von Oberfranken – SG 60 vom 04.04.2022 zur Kenntnis.***

***Landwirtschaft: Die Festsetzung der Ausgleichsflächen erfolgte in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Kronach als maßgebliche Fachbehörde. Die externen Ausgleichsflächen wurden durch Ausweisung von Ausgleichsflächen am Rande der geplanten Anlagen reduziert.***

***Für Ausgleichsflächen und Ausgleichsmaßnahmen wird ein Pflegekonzept erstellt, das, schon um eine übermäßige Verschattung der Photovoltaik-Module zu verhindern, einen turnusmäßigen Rückschnitt der Gehölze vorsieht und die Pflege der extensiven Wiesenflächen regelt.***

**Abstimmungsergebnis: ...**



- 2 -

Zur Bewältigung der gewaltigen Herausforderungen durch die Coronavirus-Pandemie haben Bundesregierung und Bayerische Staatsregierung herausgestellt, dass die Land- und Ernährungswirtschaft die Grundversorgung mit heimischen Nahrungsmitteln sicherstellt und deshalb als krisenrelevante Infrastruktur einzustufen ist.

Solarparks wie der geplanten entziehen der heimischen und regionalen Landwirtschaft Flächen auf die Sie dringend angewiesen sind. Einen Flächenersatz bekommen die betroffenen Landwirte nicht, weil landwirtschaftliche Flächen ein knappes Gut sind. Durch den Entzug landwirtschaftlicher Nutzfläche entsteht eine zunehmende Flächenknappheit, die sich in mehrerer Hinsicht negativ auf landwirtschaftliche Betriebe auswirkt. So ist z.B. mit einem steigenden Pacht- und Kaufpreis aufgrund der knapper werdenden Nutzfläche zu rechnen. Betriebe, die auf landwirtschaftliche Nutzflächen angewiesen sind, um einerseits gesetzliche Anforderungen zu erfüllen und andererseits die nötige betriebliche Weiterentwicklung gewährleisten zu können, kommen im engeren und weiteren Umgriff in erhebliche Schwierigkeiten. Zu dieser Problemstellung kommt noch hinzu, dass in den letzten vier Jahren, drei Jahre Trockenjahren dabei waren. Die landwirtschaftlichen Betriebe haben ihre letzten Futtermittelvorräte aufgebraucht und mussten teilweise Futter sehr teuer zukaufen. Die Betriebe müssen dringende Futtermittelvorräte aufbauen und ein Flächenverlust in dieser schwierigen Zeit trübe diesen Betrieb so stark, dass es an die Existenz gehen kann.

Weiterhin muss man klarstellen, dass die landwirtschaftliche Nutzung mehr als Nachhaltig ist. Zum einen ist es das eigene Interesse der Landwirte einen gesunden und ertragsfähigen Boden zu erhalten und zu anderen wird die Landwirtschaft in Bayern so stark kontrolliert und muss ihren Arbeiten dokumentieren, dass eine Übernutzung oder eine Schädigung des Bodens nicht geschehen kann. Es gibt den Grundsatz der guten fachlichen Praxis an die sich jeder Landwirt hält. Dadurch ist eine nachhaltige Landnutzung sichergestellt. Die Landwirtschaft sorgt für den Aufbau von Humus, für eine Speicherung von CO<sup>2</sup> und fördert das Bodenleben, das alles kann eine Photovoltaikanlage nicht.

Die von unseren Landwirten gepflegte Kulturlandschaft lädt zum Spazieren gehen und erholen ein. Hier kann man entspannen und neue Kraft tanken, Solarparks haben diese erholungswert sicher nicht. Ein Solarpark speichert kein CO<sup>2</sup>, ein Solarpark baut keinen Humus auf und stärkt nicht das Bodenleben. Sicherlich hat auch ein Solarpark Vorteile, aber wir haben so viele ungenutzte Dachflächen im Landkreis Kronach. Sollten wir nicht erst dieses Potential nutzen bevor wir unseren heimischen Landwirten die Flächen zum Existieren wegnehmen?

Unserer Ansicht ist der nicht vermehrbare Grund und Boden besser zur Nahrungs- und Futtermittelherstellung herauszuziehen, als diesen der Landwirtschaft zu entziehen. Außerdem gibt es mit der Nutzung des Potentials der Dachflächen für Photovoltaik eine hervorragende Alternative zu dem Flächenverlust. So könnten weiterhin hochwertige regionale Nahrungsmittel erzeugt werden und gleichzeitig die Kraft der Sonne genutzt werden.

Wir bitten Sie, die heimische Landwirtschaft zu stützen und Ihnen nicht durch den Entzug der Nutzflächen die Existenzgrundlage zu entziehen.

Sollten Sie noch Fragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Harald Köppel  
Dipl.-Ing. agr. (FH)  
Geschäftsführer

### Würdigung des Sachverhalts:

#### Landschaftsverträglichkeit/Größe der geplanten Anlage:

Grundsätzlich ist festzustellen, dass das Bauplanungsrecht keine Größenbeschränkung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen vorsieht. Maßgebliches Kriterium ist die Raumverträglichkeit einer Anlage unabhängig von ihrer flächenhaften Ausdehnung. So kann sich eine relativ kleine Anlage in einem landschaftlich sensiblen Gebiet als weniger raumverträglich erweisen als eine großflächige Anlage in einem unkritischen Bereich. Der Standort wurde im Vorfeld mit der Gemeinde abgestimmt mit dem Ergebnis, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert wurden. Die Raumverträglichkeit wird im Zuge der zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange durch die höhere Landesplanungsbehörde, der Regierung von Oberfranken näher beleuchtet.

Die Anlagengröße wurde in Abstimmung mit dem Vorhabenträger so gestaltet, die Gesamtheit landschaftsverträglicher zu gestalten, dem Tourismus und der Wanderwirtschaft Rechnung zu tragen, sowie den landschaftlichen Eingriff geringer zu halten.

Der Auflage hinsichtlich der Herstellung eines Heckensaums im südlichen, hangunteren Bereich, wird nachgekommen. Die genaue Ausgestaltung hierzu erfolgt in direkter Abstimmung zwischen dem Vorhabenträger und der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Kronach.

Ein sogenannter „Flächenverlust für die Landwirtschaft“ erfolgt nicht. Durch die Eingrünung sowie die konsequente Doppelnutzung mit Schafbeweidung ist dies nicht zutreffend. Die Flächen werden einer Zwischennutzung zugeführt und können nach Ablauf der Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage und Abbau besagter Anlage wieder voll landwirtschaftlich genutzt werden. In der Zwischenzeit besteht die Möglichkeit, dass sich die Böden wieder erholen können, da sie als Extensiv-Grünland genutzt und weder gedüngt noch mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden. Dadurch entsteht neuer Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten, die sich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen weniger gut ansiedeln können. Außerdem wird durch die Vegetation die Wasserrückhalte- und -speicherfunktion des Bodens ebenso verbessert wie die Biodiversität und die CO<sub>2</sub>-Speicherung.

Die gesamte Anlage wurde in der Grundplanung für eine nachhaltige Doppelnutzung ausgelegt, so dass eine Schafbeweidung schon als fester Teil vorgesehen ist. Dies wird weiter durch Samenmischungen unterstützt, welche aus über 50 heimischen Wildblumen und Kräutern bestehen, die langfristig die Biodiversität erhöhen. Die Auswahl des Saatgutes erfolgt in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Kronach.

Durch diese Kombination aus Pflanzen und Tieren wird sowohl eine Bodenregeneration in Form von Humusaufbau und CO<sub>2</sub>-Bindung geschaffen, sowie ein Lebensraum für die Ansiedlung von Insekten und Feldvögeln hergestellt. Ein Informationsdisplay wird in der Art eines Bienenhotels hergestellt, welches neben Informationen zur Leistung der Anlage vor allem der Insektenansiedlung dienen soll.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan  
Sondergebiet „Solarpark Wilhelmsthal I“ sowie 8. Änderung des Flächennutzungsplanes und  
Landschaftsplanes der Gemeinde Wilhelmsthal

Hiervon profitieren langfristig auch alle umliegenden Flächen, da sich die Bestäubungsleistung sowie die natürliche Schädlingsbekämpfung und dadurch auch der Ertrag erhöht.

Weitere Vorteile, wie die erhöhte Wasseraufnahmefähigkeit sowie der Rückhalt des Bodens durch die minimalinvasiven Eingriffe der Schafshufen ergeben sich automatisch.

Die Qualität der Tiere auf klimabeständigen PV Flächen mit Samenmischungen ist zudem sehr hoch. Dies zeigt sich sowohl in der Qualität als Nahrungsmittel als auch in der Fortpflanzungshäufigkeit, welche gesteigert wird. Hierdurch lassen sich regionale, sehr hochwertige Lebensmittel erzeugen, welche der heimischen Landwirtschaft als sichere Erwerbsquelle sowie der regionalen Bevölkerung als Nahrungsmittel zugutekommen werden.

Der Auflage hinsichtlich des Verzichtes auf Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln sowie Chemikalien zur Modulreinigung wurde bereits mittels Festsetzungen im Bebauungsplan nachgekommen.

Eine Mulchmähd ist grundsätzlich nicht zulässig.

Gegebene Hinweise zur insektenfreundlicher Mähtechnik werden dem Vorhabenträger mitgeteilt.

Beweidung mit Tieren (Schafen) ist bereits im Bebauungsplan geregelt.

Bezüglich der angedachten „inselartigen Freiflächen“ sowie Reihenabstände von 5-6m innerhalb der Anlage lässt sich sagen, dass dies aus wirtschaftlicher Sicht nicht zu realisieren ist, da ansonsten die reine Modulfläche zu „klein“ wird. Zwischen den Modulreihen werden sogenannte Arbeitsgänge von ca. 1-2m verbleiben. Die Module an sich werden in Ihrer Höhe so gestaltet, dass eine Beweidung darunter ohne Probleme möglich ist. Inselartige freie Flächen sind aufgrund des erhöhten Verkabelungs- und Einspeiseaufwandes nicht realisierbar.

Dennoch wird die Anlage so gestaltet, dass beispielsweise Imkerstände errichtet werden können. Weiterhin wird unter der Kabeltrasse der Freilandleitung ein 15m breiter, von Bebauung freizuhalten, Korridor errichtet, was wiederum hinsichtlich einer Auflockerung der Anlage und naturverträglichen Errichtung entgegenkommt.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie bereits durch den Vorhabenträger durchgeführte Informationsveranstaltungen wurde die Bevölkerung bereits ausreichend informiert. Eine finanzielle Teilhabe der Bevölkerung wird derzeit durch den Vorhabenträger geprüft.

Bezüglich der Überlegung der Nutzung von vorhandenen Dachflächen in Stadtgebiet lässt sich Folgendes sagen:

Selbstverständlich leisten Dachanlagen einen wichtigen Beitrag zur Energiewende, allerdings können diese gerade den Bedarf großer Verbraucher nicht ansatzweise decken. Dachanlage stellen im Strommix daher lediglich ein Standbein dar.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan  
Sondergebiet „Solarpark Wilhelmsthal I“ sowie 8. Änderung des Flächennutzungsplanes und  
Landschaftsplanes der Gemeinde Wilhelmsthal

Dieses ist gekennzeichnet durch einen hohen Eigenverbrauchsanteil, gerade bei Privathaushalten und Gewerbe. Um eine CO<sub>2</sub>-neutrale Stromversorgung zu erreichen, muss daher auch auf andere Möglichkeiten zurückgegriffen werden. Selbstverständlich wird die Gemeinde Wilhelmsthal für die Dachmontage von PV-Modulen werben. Beschlüsse hierzu sind jedoch aufgrund fehlender Gesetze noch nicht möglich.

Für die Umspannung des Stromes wird keine weitere Fläche bzw. kein weiteres Gebäude benötigt, lediglich die auf dem Bebauungsplan eingezeichneten Flächen für die Trafostationen werden im Park errichtet. Dabei wird selbstverständlich auf die Naturverträglichkeit geachtet, d.h. hierbei werden keine Betonfundamente oder Ähnliches eingebracht. Die Trafostationen stehen lediglich auf einem aufgeschotterten Kiesfundament und können rückstandslos wieder entfernt werden.

Die Einspeisung soll mittels Erdverkabelung und Übergabestation in der Ortschaft Friesen in die Freileitung Friesen-Stockheim 2 und somit in das öffentliche Netz erfolgen, dabei wird versucht vorrangig auf öffentlichem, sowieso schon befestigtem Grund (Straßen und Wege), zu trassieren und die dafür vorgesehenen freien Baufelder zu nutzen.

Beschlussvorschlag:

***Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme des Bayerischen Bayernverbandes vom 24.02.2022 zur Kenntnis. Entsprechende Hinweise wurden dem Vorhabenträger zusätzlich mitgeteilt.***

**Abstimmungsergebnis: ...**

**4. Zweckverband Wasserversorgung Frankenwaldgruppe, Schreiben vom  
30.03.2022, eingegangen per Email am 30.03.2022**

**mail@ib-weber.gmbh**

---

**Von:** Jürgen Kempf <juergen.kempf@frankenwaldgruppe.de>  
**Gesendet:** Mittwoch, 30. März 2022 10:38  
**An:** mail@ib-weber.gmbh  
**Cc:** office@frankenwaldgruppe.de  
**Betreff:** WG: Beteiligung TÖB, Solarpark Wilhelmsthal 1 - Stellungnahme der FWG erforderlich!  
**Anlagen:** 2 BPlan Begründung 11.01.2022.pdf; 2 FNP Begründung 11.01.2022.pdf; DSCHEG zum Bauleitplanverfahren.pdf; E-BPLAN-Wilhelmsthal1-11.01.2022.pdf; E-FNP-Wilhelmsthal1-11.01.2022.pdf; BJ 2017 Bestandslageplan v. 2021-09-03 Plan 28 Strang 70 Steinberg-HB G....pdf; BJ 2021 Bestandslageplan v. 2021-09-03 Plan 27 Strang 70 Steinberg-HB G....pdf; Stellungnahme Frankenwaldgruppe Beteiligung TÖB Solarpark Wilhelmsthal 1.pdf

Sehr geehrter Herr Weber,

anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme zum Solarpark Wilhelmsthal 1, inkl. einiger Anlagen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Kempf  
Kfm. Geschäftsleiter

-----  
Tel: 09261 507 320  
Fax: 09261 507 10300  
Email: [juergen.kempf@frankenwaldgruppe.de](mailto:juergen.kempf@frankenwaldgruppe.de)



**Zweckverband Wasserversorgung  
Frankenwaldgruppe**  
Ruppen 30 - 96317 Kronach

Zweckverband Wasserversorgung Frankenwaldgruppe – Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Verbandsvorsitzender: Herr Peter Ebertsch - Steuernummer: 212/114/90117



## Zweckverband Wasserversorgung Frankenwaldgruppe

-Körperschaft des öffentlichen Rechts-

Zweckverband Wasserversorgung Frankenwaldgruppe,  
Ruppen 30 • 96317 Kronach

Ingenieurbüro Weber GmbH & Co. KG  
Schillerstr. 33

95346 Stadtsteinach

Telefon: 09261 507 300  
Telefax: 09261 507 10300  
E-Mail: [office@frankenwaldgruppe.de](mailto:office@frankenwaldgruppe.de)  
Internet: [www.frankenwaldgruppe.de](http://www.frankenwaldgruppe.de)

Bankverbindungen:

Sparkasse Kulmbach-Kronach  
IBAN: DE97 7715 0000 0240 0532 98  
BIC: BYLADEM1KUB  
VR Bank Oberfranken Mitte EG  
IBAN: DE42 7719 0000 0007 2104 26  
BIC: GENODEF1KU1

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom  
23.02.2022

Unsere Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)  
JK

Kronach,  
30.03.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf Ihre Anfrage vom 23. Februar 2022 teilen wir Ihnen folgendes mit:

Im Baufeld befinden sich bauliche Anlagen des Zweckverbandes Wasserversorgung Frankenwaldgruppe (FWG). Es sind hier eine Trinkwasserleitung DN 100 GGG PN 25, ein Leerrohrsystem DN/Da 110 mit Kabelzugschächten, ein Steuerkabel und Lichtwellenleiter (LWL) verlegt. Diese sind mittels Planzeichen markiert. Diese Anlagen des Zweckverbandes sind dinglich gesichert. Die Außengrenzen des Schutzstreifens (3 m beidseitig von Rohrachse) werden bestimmt durch die Lage der Rohrleitung, deren Achse unter der Mittellinie des Schutzstreifens liegt. Auf dem Schutzstreifen dürfen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage beeinträchtigen oder gefährden.

Explizit dürfen auf dem Schutzstreifen keine baulichen Anlagen errichtet werden. Weiterhin ist der Schutzstreifen von jeglicher Bepflanzung freizuhalten.

Der Zugang zur Leitungstrasse mit Baufahrzeugen muss jederzeit gewährleistet sein. Im Falle einer Einfriedung/Einzäunung des Grundstückes, ist der Zugang zum Schutzstreifen, mittels Tore oder aushängbaren Zaunfeldern auf 6 m Breite zu ermöglichen.

Erforderliche Querungen der Wasserleitung sind gebündelt im Schutzrohr (l = 6,00 m) zu verlegen. Der Mindestabstand zur Wasserleitung beträgt hierbei 50 cm.

Geländeauffüllungen innerhalb des Schutzstreifens sind mit der FWG abzusprechen und zu genehmigen.

Bei Reparatur und Wartungsarbeiten an der Wasserleitung haftet die FWG nicht für eventuelle Stillstandszeiten der PV-Anlage.

Nach Fertigstellung der Anlage ist eine Abnahme mit der FWG durchzuführen. Es sind digitale Bestandspläne der baulichen Anlage zu übergeben (Grundlage: Koordinatensystem UTM 32).

Bereitschafts- und Störungsdienst: 09261/507 200

2

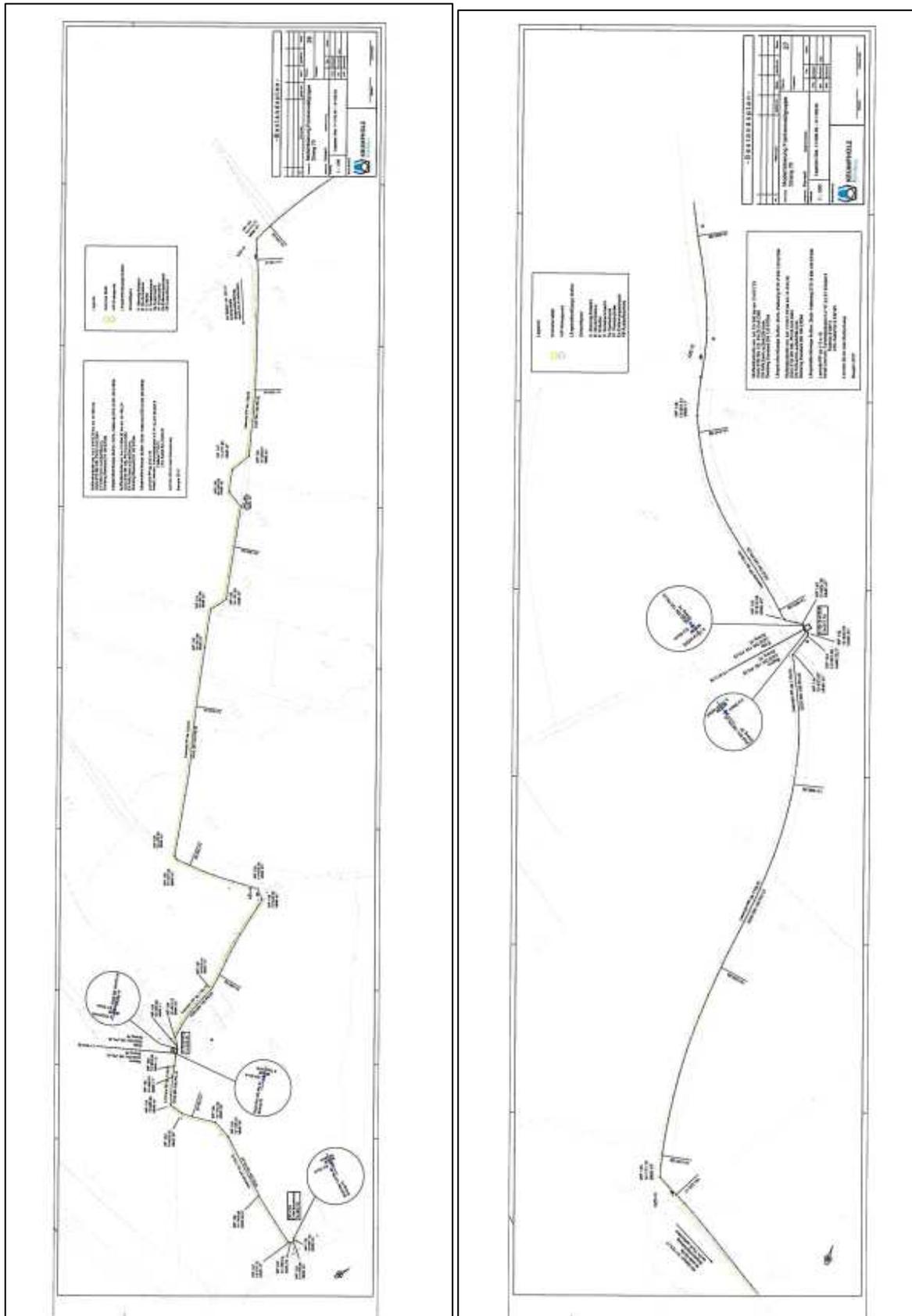
Für Rückfragen stehen wir Ihnen natürlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Kempf  
Geschäftsleiter

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan  
 Sondergebiet „Solarpark Wilhelmsthal I“ sowie 8. Änderung des Flächennutzungsplanes und  
 Landschaftsplanes der Gemeinde Wilhelmsthal



Der Zweckverband Wasserversorgung Frankenwaldgruppe gibt mehrere Hinweise.

Würdigung des Sachverhalts:

Im Bereich des Planungsgebietes befinden sich Wasserversorgungsanlagen des Zweckverbandes Wasserversorgung Frankenwaldgruppe.

Dem Vorhabenträger wird dies mitgeteilt. Entsprechende Abstimmungen und ggfs. erforderliche Einweisungen vor Ort werden durch den Vorhabenträger veranlasst.

Diese Anlagen des Zweckverbandes sind dinglich gesichert. Die Außengrenzen des Schutzstreifens (3m beidseitig von Rohrachse) werden bestimmt durch die Lage der Rohrleitung, deren Achse unter der Mittellinie des Schutzstreifens liegt. Auf dem Schutzstreifen dürfen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage beeinträchtigen oder gefährden.

Beschlussvorschlag:

***Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme der Fernwasserversorgung Oberfranken vom 30.03.2022 zur Kenntnis.***

***Der Vorhabenträger wird Kontakt mit entsprechenden Stellen zur Einweisung von Wasserleitungen und sonstige Verrohrungen vor Ort einholen. Der genannte Schutzstreifen wird von der Überbauung freigehalten und es wurden gemeinsame Lösungen gefunden. In der Bauphase wird eine ausreichende Kommunikation und Überprüfung der Abstimmungen mit dem Zweckverband stattfinden.***

.

**Abstimmungsergebnis: ....**

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan  
Sondergebiet „Solarpark Wilhelmsthal I“ sowie 8. Änderung des Flächennutzungsplanes und  
Landschaftsplanes der Gemeinde Wilhelmsthal

**5. Kreisbrandinspektor Landkreis Kronach, Schreiben vom 05.03.2022,  
eingegangen am 08.03.2022**

E: 8.3.2022

*Harald Schnappauf*

Kreisbrandinspektor im Landkreis Kronach  
Brandschutzdienststelle Landkreis Kronach



KBI Harald Schnappauf • Wiesenstraße 16 • 96367 Tschirn

IBW - Ingenieurbüro Weber GmbH & Co. KG  
Schillerstraße 33  
95346 Stadtsteinach

Wiesenstraße 16  
96367 Tschirn

Tel.priv.: 09268/6856  
Tel.dienstl.: 0951/9530-4115  
Handy: 0171/4824798  
[harald.schnappauf@kfvkc.de](mailto:harald.schnappauf@kfvkc.de)

Datum: 05.03.2022

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
Mail vom 23.02.2022

Unser Zeichen  
KBI III

**Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Wilhelmsthal I“, mit der 8. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes im Parallelverfahren, Gemarkung Steinberg, Gemeinde Wilhelmsthal**  
**Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Anlage

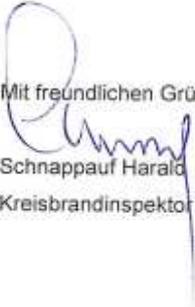
Abdruck der Stellungnahme vom 12.12.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beteiligung am o. g. Vorhaben danken wir Ihnen.

Die mit Schreiben vom 12.12.2021 an das Landratsamt Kronach übermittelte Stellungnahme behält vollinhaltlich Gültigkeit.

Mit freundlichen Grüßen

  
Schnappauf Harald  
Kreisbrandinspektor

*Harald Schnappauf*  
Kreisbrandinspektor im Landkreis Kronach



KfV Harald Schnappauf • Wiesenstraße 16 • 96367 Tschirn

Landratsamt Kronach  
Güterstraße 18  
96317 Kronach

Wiesenstraße 16  
96367 Tschirn

Tel.priv.: 09268/6856  
Tel.dienstl.: 09261/502-181  
Handy: 0171/4824798  
Fax: 09268/913328  
[harald.schnappauf@kfvkc.de](mailto:harald.schnappauf@kfvkc.de)

## Abdruck

Datum: 12.12.2021

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen  
KBI III

**Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Wilhelmsthal I“, mit der 8. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes im Parallelverfahren, Gemarkung Steinberg, Gemeinde Wilhelmsthal**  
**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung der Unterlagen zum o. g. Vorhaben danken wir Ihnen.

die Stellungnahme bezieht sich auf die Belange des abwehrenden Brandschutzes und die Personenrettung durch die Feuerwehr.

Die Feuerwehr ist grundsätzlich in der Lage, den Brandschutz und die Personenrettung zu ermöglichen, wenn für ausreichende Zufahrtsmöglichkeiten, die erforderlichen baulichen Voraussetzungen und genügend Löschwasser gesorgt wird.

Die Zufahrten und Straßen müssen für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes geeignet (befestigt) sein. Eine durchgehende Mindestbreite der Straßen und Wege für die Einsatzfahrzeuge von mind. 3,00 m ist einzuhalten, soweit sie geradlinig geführt werden. In Krümmungs- bzw. Kurvenbereichen sind entsprechende Aufweitungen vorzusehen. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass bei Begrenzungen durch Zäune, Bewuchs, Lichtmasten o. ä. der für den Feuerwehreinsatz erforderliche Arbeitsraum nicht beeinträchtigt wird. Der frei zugängliche Arbeitsraum muss eine Breite von mind. 4 m betragen. Bei nur einspurig

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan  
Sondergebiet „Solarpark Wilhelmsthal I“ sowie 8. Änderung des Flächennutzungsplanes und  
Landschaftsplanes der Gemeinde Wilhelmsthal

befahrbaren Straßen sind in Abständen von ca. 100 m Ausweichstellen vorzusehen, die eine Breite von mind. 3 m aufweisen müssen. Die Zufahrten und Straßen müssen geeignet sein, die Verkehrslasten der Fahrzeuge aufzunehmen (DIN 14090, mind. 16 t). Sind die Straßen als Stichstraßen ausgeführt, so ist am Ende der Straße eine entsprechend befestigte Wendemöglichkeit zu schaffen. Die Sicherstellung der Straßen und Zufahrten hat jahreszeitlich unabhängig zu erfolgen.

Aus den vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass die Erschließung über bestehende öffentliche Straßen und Wege erfolgt.

In der geplanten Photovoltaik-Anlage sind brandlastfreie befahrbare Streifen durch den Errichter bzw. Betreiber der Anlage sicherzustellen. Diese sind im zu erstellenden Feuerwehrplan darzustellen.

Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung hat nach den Anforderungen der Technischen Regel Arbeitsblatt W 405 (DVGW), Tabelle 1 mit dem Richtwert von 48 m<sup>3</sup> für eine Löschzeit von zwei Stunden zu erfolgen. Die Löschwasserversorgung muss durch Hydranten mit einem Fließdruck von mind. 1,5 bar erbracht werden. Die Hydranten sind in Abständen von ca. 100 m anzuordnen. Es sind möglichst Überflurhydranten nach DIN 3232 zu verwenden. Werden Unterflurhydranten verwendet, so müssen diese der DIN EN 14339 entsprechen und sind mit Hinweisschildern nach DIN 4066 zu kennzeichnen. Die Überprüfung und Sicherstellung der notwendigen Löschwasserversorgung obliegt der zuständigen Gemeinde bzw. dem jeweils zuständigen Versorgungsunternehmen. Die Anordnung der Hydranten hat in Absprache mit der örtlichen Feuerwehr bzw. der Brandschutzdienststelle zu erfolgen. Ist die Löschwassermenge durch das öffentliche Leitungsnetz nicht sicherzustellen, so ist zum Erreichen der notwendigen Löschwassermenge die Anordnung von Löschwasserbehältern notwendig. Die Löschwasserbehälter müssen nach DIN 14230 hergestellt werden. Die Anordnung der Löschwasserbehälter hat in Absprache mit der örtlichen Feuerwehr bzw. der Brandschutzdienststelle zu erfolgen. Die Wasserentnahmestellen sind im zu erstellenden Feuerwehrplan darzustellen.

Die geforderte Löschwasserversorgung ist nicht nur für den Bereich der Photovoltaik-Anlage angeführt, sondern insbesondere auch um im Umfeld der Anlage bei einem möglichen Brandereignis, ausgehend von der Photovoltaik-Anlage, ausreichend Löschwasser zur Verfügung zu haben. Sollte die benötigte Löschwassermenge nicht zur Verfügung stehen, sind diese Maßgaben im zu erstellenden Feuerwehrplan mit Zuleitungen über lange Wegstrecken und den dann erforderlichen Pumpenstandorten darzustellen. Dem Betreiber der Anlage muss der sich durch diese Maßnahmen ergebende Zeitverzug bis zum Einleiten von Löschmaßnahmen klar sein. Die Verantwortung hierfür liegt beim Betreiber.

Für das geplante Bauvorhaben ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 aufzustellen. Die notwendigen Unterlagen sowie die zugehörigen Eintragungen sind vom Betreiber zu erstellen. Die Aufstellung der Feuerwehrpläne ist in Zusammenarbeit mit der örtlichen Feuerwehr und der

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan  
Sondergebiet „Solarpark Wilhelmsthal I“ sowie 8. Änderung des Flächennutzungsplanes und  
Landschaftsplanes der Gemeinde Wilhelmsthal

Brandschutzdienststelle durchzuführen. Auf die TV-F-LKR-KC Landkreis Kronach (Download unter: <http://www.kfv-kronach.de/index.php/downloadslinks/brandschutzdienststelle.html>) wird verwiesen. Die Feuerwehr ist in die örtlichen Begebenheiten einzuweisen. Die notwendigen Abstimmungen und die Möglichkeiten zur Ortsbegehung sind vom Betreiber sicherzustellen. Im Feuerwehrplan sind die zentralen Abschaltmöglichkeiten bzw. die Übergabepunkte der Photovoltaik-Anlage darzustellen. Weiterhin sind diese Punkte örtlich durch geeignete Mittel darzustellen und zu beschildern.

Eine detaillierte Beurteilung erfolgt nach Vorlage der Genehmigungsplanung bzw. nach Vorlage des Brandschutzkonzeptes für das genannte Bauvorhaben. Wir bitten um rechtzeitige Einbindung der Feuerwehr bzw. der Brandschutzdienststelle in der Genehmigungsplanung bzw. Detailplanung.

Es wird davon ausgegangen, dass die Anlage entsprechend der gültigen Vorschriften und Vorgaben errichtet wird.

Mit freundlichen Grüßen

Schnappauf Harald  
Kreisbrandinspektor

In Abdruck an KBI Frank Fischer  
In Abdruck an KBM Markus Wachter  
In Abdruck an FF Steinberg

*Vom Kreisbrandinspektor werden die Forderungen des abwehrenden Brandschutzes genannt.*

Würdigung des Sachverhalts:

Zufahrten zur Anlage sind über bereits bestehende öffentliche Wege gewährleistet.

Innerhalb der Anlage sind brandlastfreie befahrbare Streifen durch den Betreiber der Anlage sicherzustellen. Ebenso wird eine Zugänglichkeit zur Anlage für die Feuerwehr zu jeder Zeit vorausgesetzt. Entsprechende Abstimmungen hierzu erfolgen direkt zwischen Vorhabenträger und dem Kreisbrandinspektor und werden im Feuerwehrplan festgehalten.

Zuständig für die öffentliche Wasserversorgung ist die Gemeinde Wilhelmsthal. Zur Deckung des Löschwasserbedarfs steht in unmittelbarer Nähe das Ortsnetz von Gemeindeteil „Trebeseberg“ zur

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan  
Sondergebiet „Solarpark Wilhelmsthal I“ sowie 8. Änderung des Flächennutzungsplanes und  
Landschaftsplanes der Gemeinde Wilhelmsthal

Löschwasserbereitstellung zur Verfügung. Die Gemeinde Wilhelmsthal schuldet jedoch eine ausreichende Löschwasserdeckung nicht. Es ist alleinige Aufgabe des Vorhabenträgers den Brandschutz sicherzustellen, etwaige Bevorratungen abzustimmen und zu gewährleisten. Eventuell notwendige Löschwasserentnahmestellen werden zwischen Vorhabenträger und Kreisbrandinspektor noch geklärt und im zu erstellenden Feuerwehrplan festgehalten.

In der Gemeinde Wilhelmsthal sowie angrenzenden Gemeindeteil Steinberg befinden sich außerdem freiwillige Feuerwehren in etwa 2 Kilometer Entfernung. Weiterhin stehen im Umkreis von etwa zehn Kilometern die Feuerwehren von Marktrodach, Stockheim und Pressig zur Verfügung. Im Brandfall werden über die Leitstelle die Wehren alarmiert, die über die notwendige Ausstattung verfügen.

Bei einem Brand in der Anlage selbst kann ohnehin nicht mit Wasser gelöscht werden, da sich dort stromführende Teile befinden. Zwar kann die Anlage insoweit abgeschaltet werden, dass kein Strom mehr ins Netz eingespeist wird, die Stromproduktion in den Modulen selbst kann jedoch nicht verhindert werden. Im Brandfall hat die Feuerwehr in erster Linie die Aufgabe, ein Ausbreiten des Brandes auf benachbarte Grundstücke zu verhindern.

Für die Anlage ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen; vor Inbetriebnahme der Anlage muss eine Einweisung der örtlichen und der zuständigen Stützpunktfeuerwehr stattfinden.

Es sollte noch ergänzt werden, dass an den Toren eine Tafel mit den Kontaktdaten des Ansprechpartners für die Anlagen anzubringen ist und diese der örtlichen Feuerwehr mitzuteilen sind. Adresse und Erreichbarkeit des zuständigen Energieversorgungsunternehmens ist bei der integrierten Leitstelle zu hinterlegen. Die Tore werden so ausgeführt, dass die Feuerwehr die Möglichkeit besitzt, diese zu öffnen.

Beschlussvorschlag:

**Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme des Kreisbrandinspektors vom 05.03.2022 zur Kenntnis.**

**Die Forderungen des abwehrenden Brandschutzes hinsichtlich der Bereitstellung von Löschwasser, Zugänglichkeit zur Anlage sowie Bewegungsflächen innerhalb der Anlage sind zwischen Vorhabenträger und Kreisbrandinspektor abgestimmt und werden im noch vorzulegenden Feuerwehrplan festgesetzt.**

**Abstimmungsergebnis: ....**

**6. Wasserwirtschaftsamt Kronach, Schreiben vom 28.03.2022, eingegangen am  
30.03.2022**

E: 30.3.2022

Wasserwirtschaftsamt  
Kronach



WWA Kronach - Postfach 11 27 - 96324 Küps  
 IBW - Ingenieurbüro Weber GmbH & Co. KG  
 Schillerstraße 33  
 95346 Stadtsteinach

|                              |                                      |   |                     |
|------------------------------|--------------------------------------|---|---------------------|
| Ihre Nachricht<br>23.02.2022 | Unser Zeichen<br>5-4621-KC-2828/2022 | Bearbeitung +49 9261 502-301<br>Dr. Matthias Schrepfemann | Datum<br>28.03.2022 |
|------------------------------|--------------------------------------|---|---------------------|

**Projekt: Bauleitplanverfahren „Solarpark Wilhelmsthal I“, Gemarkung Steinberg  
sowie der 8. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Ge-  
meinde Wilhelmsthal (im Bereich des Bebauungsplans „Solarpark Wilhelmsthal  
I“ im Parallelverfahren.  
hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ge-  
mäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß Gemeinderatsbeschluss werden die in unserer Stellungnahme vom  
05.01.2022, Az. 5-4621-KC-17859/2021, gemachten Angaben, Hinweise und Empfeh-  
lungen bei den weiteren Planungen berücksichtigt und in die Begründungen eingearbei-  
tet, so dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht außer zur Thematik vorsorgender Boden-  
schutz (vgl. folgenden Absatz) keine weiteren Ergänzungen oder Anmerkungen zu un-  
serem o. g. Schreiben veranlasst sind.

Die Verwendung korrosionsfester Beschichtungen (Zink-Aluminium-Magnesium-Le-  
gierung, z.B. Magnelis o.ä.) für die Rammpfähle wurde gefordert. Dies ist aufgrund der  
standörtlichen Verhältnisse dringend erforderlich. Nachfolgende überschlagsmäßige  
Berechnung (siehe auch Musterempfehlung für die Errichtung von Freiflächen-Photo-



Standort  
Kulmbacher Straße 15  
96317 Kronach

Telefon / Telefax  
+49 9261 502-0  
+49 9261 502-150

E-Mail / Internet  
poststelle@wwa-kc.bayern.de  
www.wwa-kc.bayern.de

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan  
Sondergebiet „Solarpark Wilhelmsthal I“ sowie 8. Änderung des Flächennutzungsplanes und  
Landschaftsplanes der Gemeinde Wilhelmsthal

- 2 -

voltaikanlagen (Anlage in unserem Schreiben vom 05.01.2022)) verdeutlicht die Wichtigkeit der korrosionsfesten Beschichtungen. Zur Beurteilung des Wirkungspfad Boden-Grundwasser ist die Zink-Konzentration am Ort der Beurteilung am Übergang zum Grundwasser zu beurteilen. Hier liegt der Prüfwert bei 500 µg/l.

Beispielrechnungen für herkömmliche Verzinkungsverfahren:

Standort: Saure (Fließ-)Braunerde über schwach klüftigem Untergrund (GW > 10 m)

Fallbeispiel 1:

|   |                      |
|---|----------------------|
| GW-Neubildungsrate:   | 150 mm pro Jahr      |
| Zn-Abtragsrate 8 kg pro ha und Jahr entspricht                    | 0,8 g/m <sup>2</sup> |
| GW-Neubildung (Sickerwasser):                                     | 150 l/m <sup>2</sup> |
| Verbleiben von Zn in der Bodenmatrix (geschätzt bei geringer KAK) | 30%                  |
| Erwartbare durchschn. Konzentration am Ort der Beurteilung:       | <b>3.733 µg/l</b>    |

Fallbeispiel 2:

|  |                      |
|--|----------------------|
| GW-Neubildungsrate:  | 100 mm pro Jahr      |
| Zn-Abtragsrate 8 kg pro ha und Jahr entspricht                 | 0,8 g/m <sup>2</sup> |
| GW-Neubildung (Sickerwasser):                                  | 100 l/m <sup>2</sup> |
| Verbleiben von Zn in der Bodenmatrix (geschätzt bei hoher KAK) | 70%                  |
| Erwartbare durchschn. Konzentration am Ort der Beurteilung:    | <b>2.400 µg/l</b>    |

Bei entsprechend hohem lateralen Abfluss würde anteilig diese Zinkbelastung den Oberflächengewässern bzw. Quellen zugeführt werden. Für die Konzentration am Ort der Beurteilung hätte dies aber keine Auswirkung, lediglich für die Frachtmenge. Bei entsprechend geringerer GW-Neubildungsrate würde sich die Konzentration sogar noch erhöhen. Das Verbleiben in der Bodenmatrix ist eher hoch eingeschätzt, da die Kationenaustauschplätze entlang der Rammpfähle sehr schnell „besetzt“ sind und im Untergrund kein weiterer Rückhalt möglich ist. Selbst bei Annahme von 70 % Verbleib in der Bodenmatrix und 100 mm GW-Neubildungsrate, wäre bei herkömmlicher Verzinkung ein Wert von 2.400 µg/l zu erwarten.

Unsere Stellungnahme vom 05.01.2022 gilt auch im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Schrepfermann

- 3 -

Verteiler

1. Landratsamt Kronach, Sachgebiet Umwelt, Güterstraße 18, 96317 Kronach

Seitens des Wasserwirtschaftsamts Kronach werden Auflagen und Hinweise zum geplanten Vorhaben geäußert.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan  
Sondergebiet „Solarpark Wilhelmsthal I“ sowie 8. Änderung des Flächennutzungsplanes und  
Landschaftsplanes der Gemeinde Wilhelmsthal

Würdigung des Sachverhalts:

Die Vorgaben zur Bauausführung aufgrund der standörtlichen Gegebenheiten, hier hinsichtlich der Verwendung von korrosionsfesten Beschichtungen wurden in der Bauleitplanung übernommen und berücksichtigt.

Beschlussvorschlag:

***Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes  
Kronach  
vom 28.03.2022 zur Kenntnis. Gegebene Hinweise, bauliche Vorgaben  
und  
Auflagen werden in der Bauleitplanung und Ausführung berücksichtigt.***

**Abstimmungsergebnis: ...**

**7. Deutsche Telekom Technik GmbH, Bayreuth, Schreiben vom 06.04.2022,  
eingegangen per Mail am 06.04.2022**



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Deutsche Telekom Technik GmbH  
Ziegelteile 2-4, 95448 Bayreuth

IBW -  
Ingenieurbüro Weber GmbH & Co. KG  
Schillerstraße 33  
95346 Stadtsteinach

Ihre Referenzen Herr Weber, Mail vom 23.02.22  
Ansprechpartner PT1 14, Norbert Wickles  
Durchwahl 0921 / 18-6060  
Datum 06.04.2022  
Betrifft **Bauleitplanverfahren „Solarpark Wilhelmsthal I“,  
Gemarkung Steinberg sowie der 8. Änderung des Flächennutzungs- und  
Landschaftsplanes der Gemeinde Wilhelmsthal (im Bereich des  
Bebauungsplans „Solarpark Wilhelmsthal I“ im Parallelverfahren.  
hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch**

Sehr geehrter Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als  
Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die  
Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und  
Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter  
entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen  
abzugeben.

Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 13.12.2021 Stellung  
genommen.

Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.

Von Ihrer Stellungnahme zu unserem Schreiben in der Abwägung zum Entwurf  
haben wir Kenntnis genommen.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. *Simone Kraus*

Simone Kraus

i.A. *Norbert Wickles*

Norbert Wickles

**Hausanschrift** Deutsche Telekom Technik GmbH  
Technik Niederlassung Süd, Dieselstraße 43, 90441 Nürnberg  
**Postanschrift** Dieselstraße 43, 90441 Nürnberg  
**Telekontakte** Telefon +49 911 150 6162 Telefax +49 911 150 5139, Internet www.telekom.de  
**Konto** Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 24 858 668  
IBAN: DE1759010066 0024858668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF  
**Aufsichtsrat** Srinivasan Gopalan (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria Stettner, Peter Beutgen  
**Handelsregister** Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn I UStIdNr. DE 814645262



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Deutsche Telekom Technik GmbH  
Ziegelstraße 2-4, 95448 Bayreuth

IBW - Ingenieurbüro  
Weber GmbH & Co. KG  
Schillerstraße 33  
95346 Stadtsteinach

Ihre Referenzen Andre Weber, Mail vom 30.11.2021  
Ansprechpartner PTI 14, Norbert Wickles  
Durchwahl 0921 / 18-6060  
Datum 13.12.2021  
Betrifft **Frühzeitige Beteiligung TÖB, Solarpark Wilhelmsthal 1  
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem  
Vorhaben- und Erschließungsplan „Solarpark Wilhelmsthal 1“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als  
Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die  
Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und  
Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter  
entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen  
abzugeben.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom  
AG, die aus dem beigegeführten Bestandsplan ersichtlich sind.

Der Bestandsplan ist nur für Ihre Planungszwecke bestimmt und darf nicht an Dritte  
weitergegeben werden.

Diese Telekommunikationsanlagen sind sowohl in deren Bestand als auch in deren  
ungestörten Nutzung zu schützen.  
Wir bitten Sie deshalb, Ihre Planungen im Detail so auszurichten und abzustimmen,  
dass keine Umlagen, Änderungen bzw. Schutzmaßnahmen an unseren Anlagen  
erforderlich werden.

Sollten Änderungen oder Schutzmaßnahmen an den Telekommunikationsanlagen  
erforderlich werden, so sind der Deutschen Telekom AG die durch den Ersatz oder  
die Verlegung dieser Anlagen entstehenden Kosten nach dem Verursacherprinzip zu  
erstatten.

Bei Verlegung von Starkstromkabeln sind die gesetzlichen Normen und die  
Regelungen (Abstände zu Telekommunikationsanlagen) zu beachten.

Hausanschrift Technik Niederlassung Süd, Dieselstraße 43, 90441 Nürnberg  
Postanschrift Dieselstraße 43, 90441 Nürnberg  
Telekontakte Telefon +49 911 150-6162 Telefax +49 911 150-5139, Internet www.telekom.de  
Konto Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 24 858 668  
IBAN: DE 1759010066 0024858668, SWIFT-BIC: PSBKDE33  
Aufsichtsrat Srinivasan Gopalan (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria Stattner, Peter Beutgen  
Handelsregister Amtsgericht Bonn HRB 14 190, Sitz der Gesellschaft Bonn I USt-IdNr. DE 814645262

Datum  
Empfänger  
Blatt 2

Eine Überbauung unserer unterirdischen Anlagen ist unzulässig, da dadurch eine spätere ordnungsgemäße Unterhaltung der Anlagen erheblich erschwert bzw. verhindert wird.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. *Simone Kraus*

Simone Kraus

i.A. *Norbert Wickles*

Norbert Wickles

*Seitens der deutschen Telekom Technik werden Auflagen und Hinweise zum geplanten Vorhaben geäußert.*

Würdigung des Sachverhalts:

Im Planungsbereich befinden sich Anlagen der Deutschen Telekom Technik GmbH. Hierbei handelt es sich um oberirdische Freileitungen entlang der westlichen und nördlichen Grundstücksgrenzen.

Diese Telekommunikationsanlagen sind sowohl in deren Bestand als auch in deren ungestörten Nutzung zu schützen.

Sollten Änderungen oder Schutzmaßnahmen an den Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, so sind der Deutschen Telekom AG die durch den Ersatz oder die Verlegung dieser Anlagen entstehenden Kosten nach dem Verursacherprinzip zu erstatten.

Bei Verlegung von Starkstromkabeln sind die gesetzlichen Normen und die Regelungen (Abstände zu Telekommunikationsanlagen) zu beachten. Eine Überbauung unterirdischer Anlagen ist unzulässig, da dadurch eine spätere ordnungsgemäße Unterhaltung der Anlagen erheblich erschwert bzw. verhindert wird.

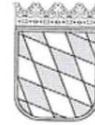
Beschlussvorschlag:

***Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme der Deutschen Telekom vom 06.04.2022 zur Kenntnis. Im Planungsbereich befinden sich Telekommunikationsleitungen, die zu schützen sind. Entsprechende Abstimmungen zwischen Telekom und Vorhabenträger müssen vor Baubeginn getroffen werden.***

**Abstimmungsergebnis: ....**

**8. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Coburg-Kulmbach, Schreiben  
vom 11.04.2022, eingegangen per Mail am 11.04.2022**

Amt für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten  
Coburg-Kulmbach



AELF-CK · Goethestraße 6 · 96450 Coburg

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
E-Mail vom 23.02.2022

**Per E-Mail**

IBW – Ingenieurbüro Weber GmbH & Co.  
KG  
z.Hd. Herrn Weber  
[mail@ib-weber.gmbh](mailto:mail@ib-weber.gmbh)

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben  
AELF-CK-F2-4611-18-3-5

Name  
Andreas Sommerer

Telefon  
09221 5007 3023

Stadtsteinach, 11.04.2022

**Vollzug der Baugesetze;**

Projekt: **Bauleitplanverfahren „Solarpark Wilhelmsthal I“, Gemar-  
kung Steinberg sowie der 8. Änderung des Flächennut-  
zungs- und Landschaftsplanes der Gemeinde Wilhelmst-  
hal (im Bereich des Bebauungsplans „Solarpark Wil-  
helmsthal I“ im Parallelverfahren.**

hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher  
Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Planung nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
(AELF) Coburg-Kulmbach wie folgt Stellung:

**Bereich Forsten**

Ansprechpartner: Andreas Sommerer, Forstamtsstr. 4, 95346 Stadtsteinach (Tel.: 09221/5007-3023)

Aus forstwirtschaftlicher Sicht haben sich keine Änderungen ergeben. Wir  
verweisen auf unsere Stellungnahme AELF-CK-F2-4611-18-3-2 vom  
21.12.2021.

**Bereich Landwirtschaft**

Ansprechpartner: Annegret Weber, Trendelstr. 7, 95326 Kulmbach (Tel.: 09221/5007-1311)

Die grundsätzliche Aussage unserer Stellungnahme AELF-CK-F2-4611-18-  
3-2 vom 21.12.2021 gilt nach wie vor:

Seite 1 von 2

Goethestraße 6  
96450 Coburg  
Telefon 09561 769-0  
Telefax 09561 769-1104

Trendelstraße 7  
95326 Kulmbach  
Telefon 09221 5007-0  
Telefax 09221 5007-1777

[poststelle@aelf-ck.bayern.de](mailto:poststelle@aelf-ck.bayern.de)  
[www.aelf-ck.bayern.de](http://www.aelf-ck.bayern.de)

durch das geplante Vorhaben kommt es zu einem Entzug von rund 8,7 ha (PV-Fläche) und weiteren zusätzlichen 1,77 ha (Ausgleichsfläche) landwirtschaftlicher Nutzfläche, die dann nicht mehr oder nur stark eingeschränkt der Nahrungsmittelproduktion zur Verfügung stehen.

Dies ist aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht kritisch zu betrachten.

Eine grundsätzlich begrüßenswerte und nötige heimische Energieversorgung muss unter allen Umständen flächensparend erfolgen.

In diesem Zusammenhang weisen wir auf die, nach Verfassen unserer Stellungnahme AELF-CK-F2-4611-18-3-2 vom 21.12.2021, neu erschienenen aktuellen Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bauen und Verkehr zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächenphotovoltaikanlagen vom 10.12.2021 (BMS 25-4611.10-3-21) hin:

Durch ökologische Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen (vgl. Punkt 1.9 b) Unterpunkt bb)) kann Ausgleichsfläche vermieden werden.

Wir bitten darum, diese Möglichkeit zu nutzen.

Um Zusendung des Genehmigungsbescheides per E-Mail (poststelle@aelfck.bayern.de) wird gebeten. Bei Antwort auf dieses Schreiben bitte das oben aufgeführte Geschäftszeichen angeben.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Andreas Sommerer  
Forstrat

*Seitens des Amtes für Ernährung Landwirtschaft und Forsten werden Auflagen und Hinweise zum geplanten Vorhaben geäußert.*

### Würdigung des Sachverhalts:

#### Landschaftsverträglichkeit/Größe der geplanten Anlage:

Grundsätzlich ist festzustellen, dass das Bauplanungsrecht keine Größenbeschränkung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen vorsieht. Maßgebliches Kriterium ist die Raumverträglichkeit einer Anlage unabhängig von ihrer flächenhaften Ausdehnung. So kann sich eine relativ kleine Anlage in einem landschaftlich sensiblen Gebiet als weniger raumverträglich erweisen als eine großflächige Anlage in einem unkritischen Bereich. Der Standort wurde im Vorfeld mit der Gemeinde abgestimmt mit dem Ergebnis, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert wurden. Die Raumverträglichkeit wird im Zuge der zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange durch die höhere Landesplanungsbehörde, der Regierung von Oberfranken näher beleuchtet.

Die Anlagengröße wurde in Abstimmung mit dem Vorhabenträger so gestaltet, die Gesamtheit landschaftsverträglicher zu gestalten, dem Tourismus und der Wanderwirtschaft Rechnung zu tragen, sowie den landschaftlichen Eingriff geringer zu halten.

Der Auflage hinsichtlich der Herstellung eines Heckensaums im südlichen, hangunteren Bereich, wird nachgekommen. Die genaue Ausgestaltung hierzu erfolgt in direkter Abstimmung zwischen dem Vorhabenträger und der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Kronach.

Ein sogenannter „Flächenverlust für die Landwirtschaft“ erfolgt nicht. Durch die Eingrünung sowie die konsequente Doppelnutzung mit Schafbeweidung ist dies nicht zutreffend. Die Flächen werden einer Zwischennutzung zugeführt und können nach Ablauf der Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage und Abbau besagter Anlage wieder voll landwirtschaftlich genutzt werden. In der Zwischenzeit besteht die Möglichkeit, dass sich die Böden wieder erholen können, da sie als Extensiv-Grünland genutzt und weder gedüngt noch mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden. Dadurch entsteht neuer Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten, die sich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen weniger gut ansiedeln können. Außerdem wird durch die Vegetation die Wasserrückhalte- und -speicherfunktion des Bodens ebenso verbessert wie die Biodiversität und die CO<sub>2</sub>-Speicherung.

Die gesamte Anlage wurde in der Grundplanung für eine nachhaltige Doppelnutzung ausgelegt, so dass eine Schafbeweidung schon als fester Teil vorgesehen ist. Dies wird weiter durch Samenmischungen unterstützt, welche aus über 50 heimischen Wildblumen und Kräutern bestehen, die langfristig die Biodiversität erhöhen. Die Auswahl des Saatgutes erfolgt in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Kronach.

Durch diese Kombination aus Pflanzen und Tieren wird sowohl eine Bodenregeneration in Form von Humusaufbau und CO<sub>2</sub>-Bindung geschaffen, sowie ein Lebensraum für die Ansiedlung von Insekten und Feldvögeln hergestellt. Ein Informationsdisplay wird in der Art eines Bienenhotels

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan  
Sondergebiet „Solarpark Wilhelmsthal I“ sowie 8. Änderung des Flächennutzungsplanes und  
Landschaftsplanes der Gemeinde Wilhelmsthal

hergestellt, welches neben Informationen zur Leistung der Anlage vor allem der Insektenansiedlung dienen soll.

Hiervon profitieren langfristig auch alle umliegenden Flächen, da sich die Bestäubungsleistung sowie die natürliche Schädlingsbekämpfung und dadurch auch der Ertrag erhöht.

Weitere Vorteile, wie die erhöhte Wasseraufnahmefähigkeit sowie der Rückhalt des Bodens durch die minimalinvasiven Eingriffe der Schafshufen ergeben sich automatisch.

Die Qualität der Tiere auf klimabeständigen PV Flächen mit Samenmischungen ist zudem sehr hoch. Dies zeigt sich sowohl in der Qualität als Nahrungsmittel als auch in der Fortpflanzungshäufigkeit, welche gesteigert wird. Hierdurch lassen sich regionale, sehr hochwertige Lebensmittel erzeugen, welche der heimischen Landwirtschaft als sichere Erwerbsquelle sowie der regionalen Bevölkerung als Nahrungsmittel zugutekommen werden.

Der Auflage hinsichtlich des Verzichtes auf Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln sowie Chemikalien zur Modulreinigung wurde bereits mittels Festsetzungen im Bebauungsplan nachgekommen.

Eine Mulchmahd ist grundsätzlich nicht zulässig.

Gegebene Hinweise zur insektenfreundlicher Mähtechnik werden dem Vorhabenträger mitgeteilt.

Beweidung mit Tieren (Schafen) ist bereits im Bebauungsplan geregelt.

Bezüglich der angedachten „inselartigen Freiflächen“ sowie Reihenabstände von 5-6m innerhalb der Anlage lässt sich sagen, dass dies aus wirtschaftlicher Sicht nicht zu realisieren ist, da ansonsten die reine Modulfläche zu „klein“ wird. Zwischen den Modulreihen werden sogenannte Arbeitsgänge von ca. 1-2m verbleiben. Die Module an sich werden in Ihrer Höhe so gestaltet, dass eine Beweidung darunter ohne Probleme möglich ist. Inselartige freie Flächen sind aufgrund des erhöhten Verkabelungs- und Einspeiseaufwandes nicht realisierbar.

Dennoch wird die Anlage so gestaltet, dass beispielsweise Imkerstände errichtet werden können. Weiterhin wird unter der Kabeltrasse der Freilandleitung ein 15m breiter, von Bebauung freizuhaltender, Korridor errichtet, was wiederum hinsichtlich einer Auflockerung der Anlage und naturverträglichen Errichtung entgegenkommt.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie bereits durch den Vorhabenträger durchgeführte Informationsveranstaltungen wurde die Bevölkerung bereits ausreichend informiert. Eine finanzielle Teilhabe der Bevölkerung wird derzeit durch den Vorhabenträger geprüft.

Bezüglich der Überlegung der Nutzung von vorhandenen Dachflächen in Stadtgebiet lässt sich Folgendes sagen:

Selbstverständlich leisten Dachanlagen einen wichtigen Beitrag zur Energiewende, allerdings können diese gerade den Bedarf großer Verbraucher

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan  
Sondergebiet „Solarpark Wilhelmsthal I“ sowie 8. Änderung des Flächennutzungsplanes und  
Landschaftsplanes der Gemeinde Wilhelmsthal

nicht ansatzweise decken. Dachanlage stellen im Strommix daher lediglich ein Standbein dar.

Dieses ist gekennzeichnet durch einen hohen Eigenverbrauchsanteil, gerade bei Privathaushalten und Gewerbe. Um eine CO<sub>2</sub>-neutrale Stromversorgung zu erreichen, muss daher auch auf andere Möglichkeiten zurückgegriffen werden. Selbstverständlich wird die Gemeinde Wilhelmsthal für die Dachmontage von PV-Modulen werben. Beschlüsse hierzu sind jedoch aufgrund fehlender Gesetze noch nicht möglich.

Für die Umspannung des Stromes wird keine weitere Fläche bzw. kein weiteres Gebäude benötigt, lediglich die auf dem Bebauungsplan eingezeichneten Flächen für die Trafostationen werden im Park errichtet. Dabei wird selbstverständlich auf die Naturverträglichkeit geachtet, d.h. hierbei werden keine Betonfundamente oder Ähnliches eingebracht. Die Trafostationen stehen lediglich auf einem aufgeschotterten Kiesfundament und können rückstandslos wieder entfernt werden.

Die Einspeisung soll mittels Erdverkabelung und Übergabestation in der Ortschaft Friesen in die Freileitung Friesen-Stockheim 2 und somit in das öffentliche Netz erfolgen, dabei wird versucht vorrangig auf öffentlichem, sowieso schon befestigtem Grund (Straßen und Wege), zu trassieren und die dafür vorgesehenen freien Baufelder zu nutzen.

Beschlussvorschlag:

***Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 11.04.2022 zur Kenntnis. Entsprechende Hinweise wurden dem Vorhabenträger zusätzlich mitgeteilt.***

**Abstimmungsergebnis: ....**

## 9. Landratsamt Kronach, Schreiben vom 06.04.2022, eingegangen per Mail am 06.04.2022

**mail@ib-weber.gmbh**

---

**Von:** Marion.Specht@lra-kc.bayern.de  
**Gesendet:** Mittwoch, 6. April 2022 13:19  
**An:** IBW  
**Cc:** Mario Kotschenreuther  
**Betreff:** Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB, Solarpark Wilhelmsthal 1 8. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes  
**Anlagen:** Stellungnahme der Kreisheimatpflege, 04.04.2022 - Solarpark Wilhelmsthal 1.pdf

Landratsamt Kronach [www.landkreis-kronach.de](http://www.landkreis-kronach.de)  
SG 30 - Bauen  
Tel. (0 92 61) 6 78-2 59  
Fax (0 92 61) 6 78-2 11

<mailto:marion.specht@lra-kc.bayern.de>

Sehr geehrter Herr Weber,

zum **Flächennutzungsplanentwurf** sowie zum **Bebauungsplanentwurf** mit Planungsstand vom 11.01.2022 dürfen wir folgende Stellungnahme abgeben:

### 1. Baurecht

Aus baurechtlicher Sicht wurde der Gemeinde bei der letzten Beteiligung am 05.01.2022 mitgeteilt, dass nach dem Schreiben des Bay. Staatsministeriums vom 10.12.2021 den Gemeinden dringend empfohlen wird, städtebauliche Standortkonzepte zu erarbeiten und zu beschließen. Auf die Notwendigkeit derartiger Standortkonzepte wurde auch in der Informationsveranstaltung und Dienstbesprechung des StMB am 05.04.2022 hingewiesen.

Bei der Abwägung der Gemeinde zum Vorentwurf der Bauleitplanung wurde aber beschlossen, dass die Erstellung eines Standortkonzeptes im Gemeindegebiet Wilhelmsthal als zukünftige Aufgabe angesehen wird und bei Bedarf in Auftrag gegeben wird.

In der Begründung zum Bebauungsplan hinsichtlich anderweitiger Lösungsmöglichkeiten wurden ebenso keine alternativen Standorte untersucht, es wurde nur darauf hingewiesen, dass es zweifelsfrei weitere Standorte im Gemeindegebiet gibt, doch nicht überall sind die Grundstückseigentümer willens, ihre Grundstücke zur Photovoltaikfreiflächen zu veräußern oder zu verpachten. Die Rechtsgrundlage dafür ergibt sich aus § 2a BauGB i. V. m. der Anlage 1 Nr. 2 d. Zu dem Umweltbericht, der Teil der Begründung zum Bebauungsplan ist, gehören Angaben über in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Entscheidung.

Nach Auffassung des Landratsamtes hat sich die Gemeinde nicht ausreichend mit Planungsalternativen auseinandergesetzt; auch das Verschieben des Standortkonzeptes in die Zukunft ist insofern ungünstig, da ja gerade am Anfang einer Beplanung mit Photovoltaikflächen die günstigsten Gebiete in der Gemeinde herausgesucht werden sollten, bei denen auch ein Konsens bei den Bürgern vorhanden ist bzw. erreicht werden sollte. Sobald schon Überplanungen stattgefunden haben, verliert dieses Konzept mit fortschreitender Entwicklung seine Wirksamkeit.

Auf diese Problematik wird auch in der anschließenden Stellungnahme des Herrn Kreisheimatpflegers verwiesen, dass zwar zu würdigen ist, dass die Gemeinde einen Beitrag zur Energiewende leisten will, dass ein Solarpark von diesem Ausmaß an der vorgesehenen Stelle ungeeignet erscheint und dass deshalb zu prüfen wäre, ob ein anderer Standort im Gemeindegebiet nicht landschaftlich verträglicher und unauffälliger wäre.

Letztendlich hat das Fehlen von Planungsalternativen auch Auswirkungen auf eine vollständige Abwägung (Abwägungsdefizit), die am Ende der Beteiligungsverfahren für Flächennutzungsplan und Bebauungsplan durchzuführen ist.

**Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer ungenügenden Abwägung eine Genehmigung des Flächennutzungsplanes nicht in Aussicht gestellt werden kann, da dies einen beachtlichen Mangel nach § 214 BauGB darstellt.**

Weiterhin wird auf die Möglichkeit der baurechtlichen Verfahrensfreiheit nach Art. 57 Abs. 2 Nr. 9 BayBO verwiesen, wonach Solarenergieanlagen im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes baurechtlich nur dann verfahrensfrei sind, wenn die Satzung Regelungen über die Zulässigkeit, den Standort und die Größe der Anlage enthält.

## 2. Immissionschutz

In der Begründung zum Bebauungsplan - Stand 11.01.2022 (Nr. 1.14 F) 1., Seite 33/34) - wird auf ein bereits vorliegendes Blendgutachten verwiesen, das erhebliche Beeinträchtigungen von Wohnbebauung ausschließt. Das Gutachten ist in der Endfassung des Bebauungsplans mit vorzulegen; evtl. hierin enthaltene Voraussetzungen (z. B. hinsichtlich Anstellwinkel/Ausrichtung der Solarmodule, Abschirmung durch Bepflanzungen etc.) sind zu beachten. Ansonsten bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

## 3. Verkehrsrecht

Bundes-, Staats- und Kreisstraßen sind von der Planung nicht berührt. Ein Blendgutachten sieht die Blendwirkung "voraussichtlich als nicht stark beeinträchtigend" an. Zur Sicherheit wird empfohlen, dennoch einen Passus in die verbindlichen Festsetzungen aufzunehmen:

Sollte es zu Blendungen des Verkehrs durch die Solarmodule kommen, sind diese durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden.

## 4. Naturschutzrecht

### A 8. Flächennutzungsplanänderung

Die Flächen werden derzeit landwirtschaftlich als Acker- und Grünland genutzt. Die Flächennutzungsplanänderung betrifft keine Biotop- sowie keine Schutzgebiete nach Naturschutzrecht, insbesondere kein Landschaftsschutzgebiet. Auch wenn aufgrund der ruhigen, abgelegenen, landschaftlich reizvollen Lage, der Standort grundsätzlich kritisch gesehen wird, sprechen keine harten Fakten aus Sicht des Naturschutzes gegen eine Umwidmung zum Sondergebiet „Solar“. Deshalb obliegt die Entscheidung auch bei der Gemeinde Wilhelmsthal im Rahmen ihrer Planungshoheit.

### B Bebauungsplan „Solarpark Wilhelmsthal I“

#### Begründung Nr. 4 „Landschafts- und Naturschutz“

Ausgleichsfaktor = 0,2 > in Ordnung

Ausgleichsfläche (Gundelsdorf 250) = in Ordnung

Ausgleichsmaßnahmen Vorschlag UNB:

- Extensive Grünlandnutzung der Gesamtfläche durch Mahd oder Beweidung; Verzicht auf jegliche Düngung und chemischen Pflanzenschutz; Mindestens eine Mahd mit Mahdguträumung oder Beweidung ohne Zufütterung; Erhalt von ca. 10% der Fläche als Altgras (soll jährlich wechseln)

- Aufwertung durch Gehölzpflanzungen:

Pflanzung von 50 Obstbaumreihen als Hochstämme. Pflanz- und Reihenabstand 10 m. Die Pflanzung soll in der Nordöstlichen Hälfte des Grundstücks vorgenommen werden, wie im B-Plan vorgesehen, da dieser Teil nicht von Wald beschattet wird.

- Da sich die externe Ausgleichsfläche (Gundelsdorf 250) im Privatbesitz befindet ist eine Grunddienstbarkeit und Reallast im Grundbuch einzutragen. Damit kann sichergestellt werden, dass auch bei einem Eigentümerwechsel die Auflagen eingehalten werden.

- Die externe Ausgleichsfläche ist dem Ökoflächenkataster zu melden.

Festsetzung 6.1.1.5 (Interne Ausgleichsflächen)

- Die 3-reihige Heckenpflanzung zur Eingrünung, außerhalb der Einzäunung, wird ausdrücklich begrüßt

#### **5. Stellungnahme des Kreisheimatpflegers**

#### **6. Brandschutz**

Hinsichtlich Brandschutz wird auf die letzte Stellungnahme von Herrn Kreisbrandinspektor Schnappauf vom 12.12.2021 verwiesen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Marion Specht

**KREISHEIMATPFLEGER  
DES LANDKREISES KRONACH**  
**DR. ROBERT WACHTER**



Dr. Robert Wachter · Ziegelanger 14 · 96317 Kronach

Telefon: 09261 9109408

E-Mail: robert.wachter@heimatpfleger.bayern

Datum: 04.04.2022

Landratsamt Kronach  
SG 30 - Bauen

96317 Kronach

**Beteiligung TÖB - Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und  
Erschließungsplan Sondergebiet „Solarpark Wilhelmsthal I“  
- Stellungnahme der Kreisheimatpflege**

Sehr geehrte Frau Specht,

man muss zwar würdigen, dass die Gemeinde Wilhelmsthal bemüht ist, einen Beitrag zur  
Energiewende zu leisten, doch ist festzustellen, dass ein Solarpark von diesem Ausmaß und  
Aussehen an der vorgesehenen Stelle ungeeignet erscheint und zumindest von seiner Anlage  
verändert werden müsste, wenn nicht überhaupt ein anderer Standort sinnvoller wäre.

Zwischen dem Weiler Trebesberg und dem Exerzitenhaus Gries findet sich einer der  
reizvollsten Höhenrücken des Frankenwaldes im Landkreis Kronach mit atemberaubender  
Panoramafernsicht und weiten Sichtachsen. Vom Altvaterturm auf dem Wetzstein bei  
Brennersgrün in Thüringen, über die Orte Wilhelmsthal, Birnbaum, Neufang usw. bis hin zum  
höchsten Berg des Frankenwaldes, dem Döbra bei Schwarzenbach am Wald, und weiter über  
die Markgräfliche Höhe, der Radspitze über Seibelsdorf bis hinüber zum Fichtelgebirge und  
dem Rauhen Kulm in der Oberpfalz kann der Blick schweifen. Die landschaftstypischen  
Raummuster an der „Fränkischen Linie“ mit Hecken, Ackerstufen und historischen  
Flurformen sind gerade von hier zwischen Steinberg, Friesen und Seibelsdorf wunderbar zu  
erkennen ebenso wie der typische Charakter der Kulturlandschaft des Frankenwaldes mit  
seinem Wechsel von bewaldeten Talflanken und gerodeten Hochflächen. Gleichzeitig gibt es  
entsprechende Sichtverbindungen von all diesen Orten zurück auf diesen Höhenzug bei  
Trebesberg. Nicht umsonst laufen auch hier auf der Gemeindestraße jener Höhe zwischen  
dem Exerzitenhaus Gries und dem Weiler Trebesberg zahlreiche Wanderwege entlang, die in

ihren Beschreibungen diesen besonderen Ausblick rühmen. Dieser Höhenrücken ist daher  
gleichfalls als Naherholungsgebiet von großer Bedeutung.

Der hier geplante Solarpark wird mit seinem bis an die Gemeindestraße zwischen Steinberg  
und Trebesberg herangeführten aufgeständerten Solarmodulen und seiner hohen Umzäunung  
aber nicht nur dieses Landschaftsbild entscheidend negativ beeinflussen und beeinträchtigen  
sondern ebenfalls diese Sichtbeziehungen und Sichtachsen zerstören. Ebenso wird der  
Solarpark vermutlich die Attraktivität des bislang so malerisch gelegenen Exerzitenhauses  
Gries, an das er weit heranreicht, empfindlich schädigen.

Die Kreisheimatpflege bittet daher, den geplanten Standort generell noch einmal zu  
überdenken und zu überprüfen, ob ein anderer Standort im Gemeindegebiet nicht  
landschaftlich verträglicher und unauffälliger wäre. Auf jeden Fall müsste der geplante  
Solarpark mit seiner Umzäunung weiter weg von der im Westen anschließenden  
Gemeindestraße den Hang nach Osten hinunter gerückt werden, damit die wundervollen  
Sichtachsen und Panoramafernsichten in die oberfränkische Kulturlandschaft erhalten bleiben.  
Zusätzlich wäre eine größere Entfernung vom Exerzitenhaus Gries sinnvoll, um auch dessen  
Existenz zu sichern.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Robert Wachter  
Kreisheimatpfleger Landkreis Kronach

*Seitens des Landratsamtes Kronach werden aus verschiedenen Fachbereichen Auflagen und  
Hinweise zum geplanten Vorhaben geäußert.*

Würdigung des Sachverhalts:

**Baurecht / Kreisheimatpfleger**

**Eingehen auf Fehler in Begründung etc.**

;

Der Frankenwald gilt zurecht als grüne Krone Bayerns, weswegen die immer deutlich spürbareren Folgen des Klimawandels hier besonders starke Auswirkungen haben - sei es durch ein beginnendes Waldsterben oder die Trockenperioden in den Steinberger Bachläufen.

Die Installierung von PV-Anlagen ermöglicht Landwirten, sich wirtschaftlich zu diversifizieren und sich somit ein weiteres, klimaunabhängiges Standbein zu verschaffen, um auch weiterhin die Nahrungsmittelversorgung unseres Landes sicherzustellen.

Ein proaktives Handeln zum jetzigen Zeitpunkt ermöglicht, die notwendige Energiewende bestmöglich an die Region anzupassen und diese in Einklang zu bringen.

Diesbezüglich hatte vor den aktuellen Planungen ein umfassendes Flächenscreening zusammen mit der Firma Münch Energie stattgefunden, bei dem eine Vielzahl an Faktoren rund um Natur und Landschaftsbild, Bevölkerung und Landwirte, berücksichtigt wurden. Nur mit einem ganzheitlich und langfristig ausgelegtem Energiekonzept, welches alle Faktoren mit einbezieht, schaffen wir eine Energiewende, die unsere Region stärkt und Mehrwert auf allen Ebenen schafft.

Aus diesem Grund wurden durch die Gemeinde vor dem Planungsbeginn mehrere Kriterien definiert, nach welchen eine Beurteilung stattgefunden hat.

Die Empfehlung des Landratsamtes ist der Vorhabenträger gemeinsam mit der Kommune nachgegangen und es wurde ein unabhängiges städtebauliches Konzept für die Gemeinde Wilhelmsthal erarbeitet, welches genau definiert welche Standorte für Freilandphotovoltaik geeignet sind und welche nicht.

Die Abstimmung dieses Konzeptes wurde mit der jeweiligen Behörde und der Kommune abgestimmt. Somit wurde festgestellt auf welchen Flächen die Energiewende der Kommune vorangetrieben werden kann, abhängig von den privaten Zustimmungen der Flächeneigentümer.

Dieses Konzept wurde nunmehr auch in die Begründung der Bauleitplanung übernommen.

**Immissionsschutz:**

Das Blendgutachten der Fa. Sonnwin Photovoltaik, Hr. Mathias Röper, Achter de Schün 1, 25436 Moorrege, liegt mittlerweile vor und schließt mit dem Fazit, das keine relevanten Blendungen durch die Anlage auftreten. Bei der erneuten Auslage der Bauleitplanung wird dieses mit zur Verfügung gestellt.

**Verkehrsrecht:**

Das Blendgutachten der Fa. Sonnwin Photovoltaik, Hr. Mathias Röper, Achter de Schün 1, 25436 Moorrege, liegt mittlerweile vor und schließt mit dem Fazit, das keine relevanten

Blendungen durch die Anlage auftreten. Die genannte Auflagen zur Vermeidungsmaßnahmen von Blendungen, wird in der Bauleitplanung als Festsetzung übernommen.

#### **Naturschutz:**

Die genannten Hinweise und Auflagen wurden bereits mit der Fachstelle abgestimmt und sind in den Unterlagen enthalten.

#### **Brandschutz:**

Auf die Hinweise von Herrn Kreisbrandinspektor Schnappauf ist der Vorhabenträger bereits im engeren Austausch und es werden ebenso während der Bauphase die ordnungsgemäßen Einweisungen stattfinden gemeinsam mit dem Inspektor abgestimmt und umgesetzt.

#### **Résumé:**

Die Energiewende ist eine der größten Herausforderungen unserer Zukunft und für den Erhalt der regionalen Lebensqualität unabdingbar.

Um hier eine erfolgreiche und nachhaltige Transformation zu schaffen, ist es elementar wichtig Konzepte umzusetzen, welche alle Interessensgruppen mit einbeziehen und im Einklang mit der regionalen Landschaft stehen. Die überplanten Flächen erfüllen alle streng ausgelegten Kriterien und bieten die bestmöglichen Zukunftschancen, um im Gemeindegebiet von Wilhelmsthal einen wichtigen und zukunftsorientierten Schritt in die CO<sub>2</sub>-Neutralität zu gehen.

Grundsätzlich bestehenden seitens des regionalen Planungsverbandes keine grundsätzlichen raumordnerischen Bedenken gegen die vorgelegte Planung.

Die Gemeinde wurde darauf hingewiesen, die Ausweisung von Flächen für PV-Anlagen auf Grundlage eines Konzeptes erfolgen zu lassen. Der Empfehlung wurde nachgegangen und mögliche Standorte ausfindig gemacht, bei der auch die Planungsfläche des Vorhabenträgers als „Positiv-Standort“ angesehen wird.

Am gewählten Standort kann die Planung im Hinblick auf die die Auswirkungen auf die Schutzgüter nach UVPG relativ konfliktarm umgesetzt werden. Mit Umsetzung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen können die naturschutzfachlichen Erfordernisse ausgeglichen werden. Unter Berücksichtigung vorgesehener Vermeidungs-, und Kompensationsmaßnahmen sind keine nachhaltigen und erheblichen Auswirkungen auf die betrachtungsrelevanten Schutzgüter zu erwarten.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan  
Sondergebiet „Solarpark Wilhelmsthal I“ sowie 8. Änderung des Flächennutzungsplanes und  
Landschaftsplanes der Gemeinde Wilhelmsthal

Beschlussvorschlag:

***Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme des Landratsamtes vom***

***06.04.2022 zur Kenntnis. Der Empfehlung eines städtebaulichen Konzeptes ist nachgegangen worden. Alle weiteren Kenntnisstände wurden vom Vorhabenträger abgestimmt und zur Kenntnis genommen.***

**Abstimmungsergebnis: ....**

### III. BEHÖRDEN, TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND NACHBARGEMEINDEN OHNE EINWÄNDE

#### 10. Bundesamt f. Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Schreiben vom 23.02.2022, eingegangen per Email am 23.02.2022

**mail@ib-weber.gmbh**

---

**Von:** IngoCzock@bundeswehr.org im Auftrag von  
BAIUDBwInfra3TOeB@bundeswehr.org  
**Gesendet:** Mittwoch, 23. Februar 2022 13:40  
**An:** mail@ib-weber.gmbh  
**Betreff:** Bauleitplanverfahren "Solarpark Wilhelmsthal I", Gemarkung Steinberg  
sowie der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde  
Wilhelmsthal (im Bereich des BBP "Solarpark Wilhelmsthal I") im  
Parallelverfahren // Mein Zeichen: K-VI-0146-22-BBP, Stellung

**Ihr Zeichen: -ohne-**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalte ich die bereits abgegebene Stellungnahme vom **25.11.2021 (K-VI-970-21-BBP)** zu  
o.g. Beteiligung aufrecht.

**Allgemeiner Hinweis:**

Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail/Interlink)  
bereitzustellen und an den Organisationsbriefkasten [BAIUDBwToeB@bundeswehr.org](mailto:BAIUDBwToeB@bundeswehr.org) zu senden.  
Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht  
möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick).  
Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Czock

Ingo Czock  
Regierungsamtsinspektor  
Tel.: +49 (0)228-5504-5291  
Fax: +49 (0)228-5504 89-  
5763  
FspNBw: 90-3402-5291  
[IngoCzock@bundeswehr.org](mailto:IngoCzock@bundeswehr.org)



Bundesamt für Infrastruktur,  
Umweltschutz und Dienstleistungen der  
Bundeswehr  
Referat Infra 13 - Hoheitliche Aufgaben  
Fontainengraben 200  
53123 Bonn  
[BAIUDBwToeB@bundeswehr.org](mailto:BAIUDBwToeB@bundeswehr.org)

<https://www.bundeswehr.de/de/organisation/infrastruktur-umweltschutz-und-dienstleistungen/auftrag-iud/traeger-oeffentlicher-belange>

## 11. Bayernwerk, Schreiben vom 24.02.2022, eingegangen per Email am 24.02.2022

**mail@ib-weber.gmbh**

---

**Von:** Teichert, Till <till.teichert@bayernwerk.de>  
**Gesendet:** Donnerstag, 24. Februar 2022 08:18  
**An:** mail@ib-weber.gmbh  
**Cc:** Lindner, Toni  
**Betreff:** AW: Beteiligung TÖB, Solarpark Wilhelmsthal 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Unsere Stellungnahme vom **05. Januar 2022** hat weiterhin Gültigkeit.

Freundliche Grüße  
Till Teichert

**bayernwerk**  
netz

Planung, Bauausführung & Netzkundenbetr.  
Kundencenter Naila  
T +49 9282-7 63 07  
M +49 160-94 92 30 27  
[till.teichert@bayernwerk.de](mailto:till.teichert@bayernwerk.de)

---

Bayernwerk Netz GmbH  
Zum Kugelfang 2  
95119 Naila  
[www.bayernwerk-netz.de](http://www.bayernwerk-netz.de)



Sitz: Regensburg, Amtsgericht Regensburg, HRB 9476  
Geschäftsführung: Gudrun Alt, Dr. Joachim Kabs, Robert Pfügl, Peter Thomas



E-Mail drucken? Lieber Umwelt schonen

**12. Fernwasserversorgung Oberfranken, Kronach, Schreiben vom 24.02.2022,  
eingegangen per Email am 24.02.2022**

**mail@ib-weber.gmbh**

**Von:** Engelhardt Thomas <EngelhardtT@fwokronach.de>  
**Gesendet:** Donnerstag, 24. Februar 2022 08:36  
**An:** mail@ib-weber.gmbh  
**Cc:** Beierkuhnlein Christian; Rüger Michael; K pferling Otto  
**Betreff:** AW: Beteiligung T B, Solarpark Wilhelmsthal 1 2022-75  
**Anlagen:** 2 BPlan Begr ndung 11.01.2022.pdf; 2 FNP Begr ndung 11.01.2022.pdf; DSCHGV zum Bauleitplanverfahren.pdf; E-BPLAN-Wilhelmsthal1-11.01.2022.pdf; E-FNP-Wilhelmsthal1-11.01.2022.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihre E-Mail (Beteiligung T B, Solarpark Wilhelmsthal 1) vom 22.02.2022 und teilen Ihnen mit, dass Anlagen der Fernwasserversorgung Oberfranken von Ihrer Ma nahme nicht betroffen sind.

Hinweis:

Wie aus unseren Unterlagen ersichtlich befinden sich Anlagen des Zweckverbandes Wasserversorgung Frankenwaldgruppe im Bereich Ihrer Ma nahme.

F r weitere Ausk nfte wenden Sie sich bitte an nachstehend aufgef hrte Kontaktadressen:

- Otto K pferling Tel.: 09261/507164 E-Mail-Adresse: [kuepferlingo@fwokronach.de](mailto:kuepferlingo@fwokronach.de)

- Michael R ger Tel.: 09261/507132 E-Mail-Adresse: [RuegerM@fwokronach.de](mailto:RuegerM@fwokronach.de)

Freundliche Gr  e

Thomas Engelhardt  
Stabstelle Planung



**Fernwasserversorgung Oberfranken**  
Ruppen 30 | 96317 Kronach  
TEL.: 09261 507-127  
FAX: 09261 507-10127  
E-MAIL: [EngelhardtT@fwokronach.de](mailto:EngelhardtT@fwokronach.de)  
INTERNET: [www.fwokronach.de](http://www.fwokronach.de)

Zweckverband Fernwasserversorgung Oberfranken | K rperschaft des  ffentlichen Rechts |  
Verbandsvorsitzender: Dr. Heinz K hler | Werkleiter: Dipl.-Verw. Wirt (FH) Markus Rauh |  
Betriebsleiter: Dipl.-Ing. G nter Rehlein | Steuer Nr.: 212/114/90001 | USt.-ID-Nr.: DE 132 462 702 |

**HIER SIND WASSERWISSENSCHAFTLICHE BEFUNDE**

Die Fernwasserversorgung Oberfranken (FWO) hat im Auftrag der Gemeinde Wilhelmsthal eine Untersuchung der Wasserqualit t im Bereich des Solarparks Wilhelmsthal I durchgef hrt. Die Untersuchung wurde im Rahmen der Beteiligung der B rger durchgef hrt. Die Ergebnisse der Untersuchung sind in den Anlagen dieser E-Mail dargestellt. Die Ergebnisse der Untersuchung sind in den Anlagen dieser E-Mail dargestellt. Die Ergebnisse der Untersuchung sind in den Anlagen dieser E-Mail dargestellt.

Denken Sie bitte an die Umwelt bevor Sie diese E-Mail ausdrucken. Sparen Sie 250 ml Wasser, 5 g CO2, 15 g Holz und 50 Wh Energie.

**13. Regionaler Planungsverband Oberfranken-West, Bamberg, Schreiben vom  
07.03.2022, eingegangen per Email am 07.03.2022**

**mail@ib-weber.gmbh**

---

**Von:** Weinkauf, Nadine <Nadine.Weinkauf@lra-ba.bayern.de> im Auftrag von  
rpv <rpv@lra-ba.bayern.de>  
**Gesendet:** Montag, 7. März 2022 14:49  
**An:** 'mail@ib-weber.gmbh'  
**Betreff:** AW: Beteiligung TÖB, Solarpark Wilhelmsthal 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die vorliegende Planung der Gemeinde Wilhelmsthal, Landkreis Kronach, liegen aus regionalplanerischer Sicht keine Einwände vor. Wir bitten dies zu vermerken.

Mit freundlichen Grüßen

Nadine Weinkauf

Regionaler Planungsverband  
Oberfranken-West  
Ludwigstraße 23  
96052 Bamberg

Tel +49 951 85205  
Fax +49 951 858205  
[www.oberfranken-west.de](http://www.oberfranken-west.de)  
[rpv@lra-ba.bayern.de](mailto:rpv@lra-ba.bayern.de)

**14. Vodafone GmbH, Nürnberg, Schreiben vom 05.04.2022, eingegangen per Email  
am 05.04.2022**

**mail@ib-weber.gmbh**

---

**Von:** Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland  
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>  
**Gesendet:** Dienstag, 5. April 2022 15:44  
**An:** mail@ib-weber.gmbh  
**Betreff:** Stellungnahme S01139958, VF und VFKD, Gemeinde Wilhelmsthal,  
Bauleitplanverfahren „Solarpark Wilhelmsthal I“, Gemarkung Steinberg

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH  
Südwestpark 15 \* 90449 Nürnberg

IBW - Ingenieurbüro Weber GmbH & Co. KG - André Weber  
Schillerstraße 33  
95346 Stadtsteinach

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01139958  
E-Mail: TDR-S-Bayern.de@vodafone.com  
Datum: 05.04.2022  
Gemeinde Wilhelmsthal, Bauleitplanverfahren „Solarpark Wilhelmsthal I“, Gemarkung Steinberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 23.02.2022.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße  
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

**mail@ib-weber.gmbh**

---

**Von:** Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland  
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>  
**Gesendet:** Dienstag, 5. April 2022 15:44  
**An:** mail@ib-weber.gmbh  
**Betreff:** Stellungnahme S01139360, VF und VFKD, Gemeinde Wilhelmsthal,  
Bauleitplanverfahren „Solarpark Wilhelmsthal I“, Gemarkung Steinberg,  
Externe Ausgleichsfläche: Gemarkung Gundelsdorf, Flurnummer 250

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH  
Südwestpark 15 \* 90449 Nürnberg

IBW - Ingenieurbüro Weber GmbH & Co. KG - André Weber  
Schillerstraße 33  
95346 Stadtsteinach

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01139360

E-Mail: TDR-S-Bayern.de@vodafone.com

Datum: 05.04.2022

Gemeinde Wilhelmsthal, Bauleitplanverfahren „Solarpark Wilhelmsthal I“, Gemarkung Steinberg, Externe  
Ausgleichsfläche: Gemarkung Gundelsdorf, Flurnummer 250

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 23.02.2022.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen  
geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine  
Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen  
ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße  
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

**mail@ib-weber.gmbh**

---

**Von:** Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland  
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>  
**Gesendet:** Dienstag, 5. April 2022 15:45  
**An:** mail@ib-weber.gmbh  
**Betreff:** Stellungnahme S01139638, VF und VFKD, Gemeinde Wilhelmsthal, 8.  
Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Gemeinde  
Wilhelmsthal (im Bereich des Bebauungsplans „Solarpark Wilhelmsthal I“ im  
Parallelverfahren

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH  
Südwestpark 15 \* 90449 Nürnberg

IBW - Ingenieurbüro Weber GmbH & Co. KG - André Weber  
Schillerstraße 33  
95346 Stadtsteinach

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01139638

E-Mail: TDR-S-Bayern.de@vodafone.com

Datum: 05.04.2022

Gemeinde Wilhelmsthal, 8. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Gemeinde  
Wilhelmsthal (im Bereich des Bebauungsplans „Solarpark Wilhelmsthal I“ im Parallelverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 23.02.2022.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen  
geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine  
Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen  
ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße  
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

#### **IV. BEHÖRDEN, TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND NACHBARGEMEINDEN OHNE ÄUßERUNG**

Alle Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 23.02.2022 gebeten, bis spätestens 12.04.2022 zum Entwurf der Bauleitplanung Stellung zu nehmen. Nachdem dieser Termin ohne Stellungnahme seitens einzelner Stellen verstrichen ist, wird davon ausgegangen, dass die von diesen Beteiligten wahrzunehmenden öffentlichen Belange durch die Bauleitplanung nicht berührt werden. Zur Vollständigkeit werden diese Stellen nachfolgend aufgeführt.

- 15. Vermessungsamt Kulmbach, Außenstelle Kronach**
- 16. Amt für ländl. Entwicklung Oberfranken, Bamberg**
- 17. Zweckverband zur Wasserversorgung, Kronach**
- 18. Handwerkskammer, Bayreuth**
- 19. Landesamt für Denkmalpflege, München**
- 20. Stadt Kronach**
- 21. Gemeinde Tschirn**
- 22. Markt Pressig**
- 23. Markt Steinwiesen**
- 24. Markt Marktrodach**
- 25. Gemeinde Stockheim**
- 26. Erzbistum, Bamberg**
- 27. Bezirksheimatpfleger, Bayreuth**

#### 2.9. Verfasser

Fa. Ingenieurbüro Weber GmbH & Co KG  
Schillerstraße 33  
95346 Stadtsteinach  
[mail@ib-weber.gmbh](mailto:mail@ib-weber.gmbh)  
[www.ib-weber.gmbh](http://www.ib-weber.gmbh)

Tel.: 09225 2048039  
Fax: 09225 2042076